

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 38 (1945-1946)
Heft: 1

Artikel: Das Wasserregal über den Thuner- und Brienzersee bis zur Reformation
Autor: Traeber, Hans
Kapitel: III: Die Ausübung des bernischen Wasserregals über Thuner- und Brienzersee
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. KAPITEL

Die Ausübung des bernischen Wasserregals über Thuner- und Brienzersee

1. Allgemeine politische Verhältnisse

Die Gründe, welche Bern dazu veranlasst haben, schon früh (1430) ⁸⁶⁾ auszusprechen, dass es allein die oberste Herrschaft über das Thunerseegebiet innehatte, mögen mit nachstehend aufgeführten Tatsachen in Zusammenhang stehen.

1. Die Tatsache, dass Bern schon seit 1345 wasserrechtliche Fragen im Gebiet der Bodeliaare als Schiedsrichter beurteilte, hatte es ermöglicht, dass Berns Autorität auf diesem Gebiete bereits bestand, bevor es noch selbst kraft eigener Oberhoheit das Wasserregal ausübte.⁸⁷⁾ Der Schritt, der nötig war, um von diesem Zustande auf die Ausübung des Hoheitsrechtes überzugehen, war somit nur theoretisch, indem Bern lediglich den *Rechtsgrund* zu ändern hatte, um die wasserrechtlichen Fragen nicht mehr aus schiedsrichterlicher Kompetenz, sondern nunmehr aus eigener Machtvollkommenheit zu beurteilen.

2. Die Tatsache, dass einflussreiche Bürger Berns sich am Thunersee niederliessen und mit dem Erwerb von Herrschaftsgütern auch deren Herrschaftsrechte (twing und ban) erhielten, mag einer frühen Entstehung der bernischen Oberherrschaft förderlich gewesen sein. So ging z. B. am 8. März 1330 das Gut Seeholz zwischen Krattigen und Faulensee mit Twing und Bann an den Berner Bürger Heinrich Seiler über.⁸⁸⁾ Auch der Kauf der ganzen Herrschaft Spiez mit Faulensee, Einigen usw. vom 29. Oktober 1338 darf hier erwähnt werden, welchen der Berner Johann von Bubenbergr tätigte.⁸⁹⁾ Gerade dieser Kauf durch den Berner Schultheissen entbehrt nicht eines politischen Hintergrundes, was aus dem am 1. Februar erfolgten Beschluss des Rates und der Zweihundert von Bern geschlossen werden darf, wonach beschlossen wurde, dass der Rat und die Zweihundert von Bern Johann von Bubenbergr, ihren Schultheissen, im Besitz der von ihm erkauften Herrschaft Spiez zu schützen habe.⁹⁰⁾

3. Eine Vorbereitung zu der frühen Errichtung der bernischen Oberhoheit kann sodann auch in den erfolgreichen Ausdehnungsbestrebungen Berns in unserm Gebiet gesehen werden. So drangen die Berner am 4. Juni 1334⁹¹⁾ in das Simmental ein und zerstörten Wimmis. Auch das Oberhasli war früh bernisches Interessengebiet, dessen Einreihung in bernisches Gebiet im Jahre 1338 erfolgte. Endlich ist hier der endgültige Übergang der Stadt Thun an Bern im Jahre 1384 zu nennen, der zur Ausübung der bernischen Hoheitsrechte besonders wichtig, wenn nicht unerlässlich war; denn der Thuner Schultheiss war es, welcher später Bern in der Ausübung seines Wasserregals vertrat.

4. Die Tatsache, dass das Kloster Interlaken seine Rechte an den Gewässern schon weit über das Gebiet zwischen den Seen ausgedehnt hatte und dass es Hinweise dafür gab, dass das Kloster diese Rechte noch zu vergrössern gedachte, kann Bern dazu bestimmt haben, früh zu der Ausübung seines Hoheitsrechtes über die Gewässer zu schreiten. Dies allein konnte vermeiden, dass Bern nicht mit dem Kloster in Konflikt geriet, was nicht zu vermeiden gewesen wäre, wenn das Kloster die Ausdehnung seiner Wasserrechte vollendet hätte. Es galt also für Bern, der Errichtung der klösterlichen Wasserherrschaft, welche sich über die ganzen Seegebiete anbahnte, mit der Ausübung des eigenen Hoheitsrechtes über die Gewässer zuvorzukommen. Eine wesentliche Erleichterung zur Erreichung dieses Zieles war für Bern seine Schutzherrschaft, welche es über das Kloster Interlaken ausübte; denn das Kloster, welches unter dem Burgrecht Berns stand, hatte Bern gegenüber eine gewisse Gehorsamspflicht. — Einen Beweis für den Erfolg des Klosters in der Ausdehnung seiner Wasserherrschaft können wir in folgender Tatsache erblicken: Das Kloster hatte sich bereits die Ausübung der Fischereirechte im Brienzersee gesichert, als es am 9. März 1411 die Hälfte der Burg Ringgenberg von Rudolf von Baldeg und dessen Gemahlin Beatrix von Ringgenberg erwarb. Kaufgegenstand waren dabei u. a. die Fischereirechte im Brienzersee: «Denne ùnser rechte am Bryenser see mit dem vischfange in demselben see und andersua...»⁹²⁾

Als das Kloster nunmehr auch auf dem *Thunersee* Rechte an der Fischerei geltend machte, entstand 1430 der Streit mit den Thunerseefischern, welche geschlossen als Gegenpartei des Klosters auftraten. Hier sah sich nun Bern veranlasst, kraft eigener Macht einzugreifen und kundzutun, es sei die oberste Herrschaft.

2. Die Entscheidung des Fischereistreites zwischen dem Kloster Interlaken und den Thunerseefischern durch Bern als Inhaberin des Wasserregals

Der Spruchbrief vom 7. Februar 1430⁹³⁾ nennt uns als klägerische Partei «die gemeinen weidlüte und vischer, so umb den Thunsew sint gesessen.» In ihrem Rechtsbegehren forderte diese Partei die Wiederinstandstellung ihres Fischzuges am oberen Ende des Thunersees, welchen das Kloster unbrauchbar gemacht hatte. Ähnlich wie die Stadtleute von Unterseen, welche das Recht auf die freie Reichsstrasse angerufen hatten, begründeten die Thunerseefischer ihr Rechtsbegehren mit der Feststellung: «das der Thunsew ein fry wasser je dahar sy gewesen» und dass das Recht auf Fischerei jedermann zustehe. Aus diesem allgemeinen positiven Grundsatz leiteten die Thunerseefischer sodann negativ ab, dass es nicht statthaft sei, die Fischerei zu behindern, wie dies dem Kloster vorgeworfen werden müsse.

Die beklagte Partei, das Kloster Interlaken, legte demgegenüber in seiner «widerred» dar, dass es den Fischzug bewusst und mit Recht vernichtet habe und erbot sich, sein Recht mit Hilfe seiner alten Briefe zu beweisen, insbesondere seine Berechtigung, am oberen Ende des Thunersees die Fischerei auszuüben. Hiegegen wandten nun die Thunerseefischer ein, es sei in dieser Sache schon einmal vor «langen ziten» ein (bernisches) Urteil gefällt worden. Sie erboten sich ferner, das Bestehen eines solchen Präzedenzfalles zu beweisen, insbesondere, dass das damalige Urteil für sie günstig gelautet habe. Leider ist uns die bezügliche Urkunde nicht erhalten; immerhin geht aus der Behauptung der Thunerseefischer hervor, dass Bern neben den uns bekannten Schiedssprüchen in den Streitigkeiten zwischen dem Kloster und Unterseen auch Streitigkeiten zwischen ersterem und den Thunerseefischern zu beurteilen hatte.

Eine andere Stelle in diesem Spruchbriefe ist geeignet, die neue Eigenschaft Berns in diesem Prozesse hervorzuheben: Bern war nunmehr oberster Richter und Landesherr. Diese Stelle lautet: «... und beid partyen iro zûsprûchen uf ûns als *uf iro obresten her-schaft* zû recht sint kommen...»

Da beide Parteien die Durchführung einer Kundschaftsaufnahme durch Bern anstrebten («und jetweder teil gar mercklich uf kuntschaft ziechent und die fürwendent»), ordnete Bern eine solche

an und übertrug deren Durchführung Hansen von Erlach, der mit drei andern Ratsmitgliedern überdies eine Besichtigung an Ort und Stelle vornahm.

Der sehr umfangreiche Spruchbrief, der in der Folge mehrmals beide Parteien zur Sprache kommen lässt, legt ein sprechendes Zeugnis davon ab, mit welcher Genauigkeit und welchem Verantwortungsbewusstsein Bern in seiner neuen Eigenschaft als Landesherr sogar an Ort und Stelle alle Umstände durch seine Ratsmitglieder prüfen liess, bevor das Urteil gesprochen wurde. Dieses brachte nun die örtliche Abgrenzung der Rechte beider Parteien, wobei die verbrieften Rechte des Klosters weitgehend berücksichtigt wurden. Den Thunerseefischern wurde das Recht zuerkannt, ausserhalb der angeführten Grenzen, die das klösterliche Fischereigebiet bezeichneten, die Fischerei «nach iro notdurft» auszuüben. Der ganze Thunersee stand somit den Fischern zur Ausübung ihres Handwerks offen, während die Ausübung der Fischerei durch das Kloster nur innerhalb genau festgesetzter Grenzen betrieben werden durfte, welche beide Parteien genau zu beachten hatten. — Die Kosten, welche infolge der Durchführung der Kundschaftsaufnahme sehr bedeutend geworden waren, wurden verteilt. Der grössere Teil davon wurde jedoch den Thunerseefischern überbunden, da diese als Kläger die Streitsache vor das bernische Gericht gebracht hatten, worüber anscheinend der bernische Rat verärgert war. (Dies kann wohl zwischen den Zeilen der Kostensprechung herausgelesen werden.) Der Umstand, dass der grössere Anteil der Kosten den Thunerseefischern überbunden wurde, dürfte ausserdem mit dem Burgrechtsverhältnis des Klosters mit Bern zusammenhängen, worauf Bern Rücksicht nahm.

Zwei Monate später, am 13. April desselben Jahres, fand zu obiger Auseinandersetzung ein Nachspiel statt. Dieselben Parteien, «die weidlûte vischeren gewerbes an dem Thunsew» gegen das Kloster Interlaken, standen wiederum vor dem Schultheiss, dem Rat und den Zweihundert von Bern.⁹⁴⁾ Die Thunerseefischer sahen sich veranlasst, Bern darauf aufmerksam zu machen, dass die Spuren der durch das Kloster vollführten Vernichtung des Fischzuges teilweise ausserhalb der von Bern gezogenen Grenzen zurückgeblieben waren. Die Thunerseefischer verlangten somit, dass die Steine, welche vom Kloster zwecks Vernichtung des Fischzuges ausserhalb der neu bestimmten Grenzen in das Wassergebiet der Thunerseefischer geworfen worden waren, weggeräumt würden. Dieser zweite Spruchbrief enthält, nachdem darin kurz der Hauptinhalt des vor-

hergehenden Spruchbriefes vom 7. Februar rekapituliert wurde, folgendes Urteil, wobei Bern sich nochmals als Inhaber der (Regierungs-)Gewalt zu erkennen gab: «Sprechen darumb zwüschent inen us, in der minn und liebi, der wir ouch *gewalt haben*...»

Das Kloster habe den ausserhalb seiner Grenzen vernichteten Fischzug wieder brauchbar zu machen, indem es die in das Wasser geworfenen Steine wegzuräumen habe. Ausserdem habe das Kloster den Thunerseefischern als Beitrag an die ihnen entstandenen Kosten 50 «pfunt güter stebler pfeningen» zu entrichten.

3. Der Ausschluss des Klosters Interlaken von der Ausübung des bernischen Wasserregals

Mit der entstandenen bernischen Oberhoheit über das Thunerseegebiet hatte sich auch die Art der Ausübung der bernischen Gerichtsgewalt geändert. Das Freundschaftsverhältnis Berns mit dem Kloster Interlaken war für Bern nicht mehr so ausschlaggebend wie in der Zeit vor 1430, als Bern in schiedsrichterlicher Eigenschaft über die Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den Stadtleuten von Unterseen zu urteilen hatte. Dies äusserte sich darin, dass Bern, wie dies aus den beiden Urteilen von 1430 zu ersehen ist, unabhängig die Rechte beider Parteien prüfte und festsetzte, wobei es sich bemühte, eine gerechte Verteilung der Nutzungen am Regalgegenstand herbeizuführen. Es ging sogar so weit, die Ausdehnungsbestrebungen des Klosters auf dem Gebiete des Thunersees aufzuhalten. Gleichzeitig war aber anderseits Bern bereit, diejenigen Wassernutzungen des Klosters anzuerkennen, welche dieses laut seiner alten Briefe bereits innehatte. Diese Nutzungen des Klosters bezogen sich örtlich laut bernischem Urteil auf den gesamten Aarelauf zwischen den Seen und das Einflussgebiet der Aare in den Thunersee. Dieses Gebiet betrachtete Bern selbst als Inhaberin des Wasserregals nicht als öffentliches bernisches Staatsgebiet, sondern eher als exterritoriales Reservat des Klosters. Somit bezog sich in der Folge die Ausübung des bernischen Wasserregals lediglich auf die beiden Seegebiete. (Eine bernische Ausübung des Wasserregals über den Brienzersee ist allerdings erst vom Jahre 1435 an anzunehmen, da seit 1411⁹⁵⁾ das Seegebiet des Brienzersees unter dem Einfluss des Klosters stand. Erst am 17. Juni 1445 ist es mit dem Kauf der Herrschaft Ringgenberg durch Bern bernisches Regalobjekt geworden. Auch hier wurden u. a. als Kauf-

gegenstand in gleicher Weise wie 1411 die Fischereirechte am Brienzersee bezeichnet.) Eine weitere Erklärung für den Ausschluss des Gebietes des Klosters Interlaken von der bernischen Regalausübung muss gerade in der bestehenden Verbindung Berns mit dem Kloster gesucht werden. Bern betrachtete sich kraft dieser Verbindung selbst als Partei und übte demnach weder seine Regalherrschaft aus, noch mischte es sich in die innern Angelegenheiten seines Verbündeten. So musste ein neues Schiedsgericht bestellt werden. Ein Kollegium, welches aus Ausgeschossenen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Hasle, Saanen, Ober- und Nid ersimmental, Frutigen, Aeschi, Spiez und Unterseen bestand, stellte dieses neue Schiedsgericht dar. Diesem Kollegium wurde die Beurteilung der Streitfragen, welche intern zwischen den Gotteshausleuten und dem Kloster bestanden, anvertraut.⁹⁶⁾

Die Ausnahmestellung des Klosters kennzeichnete sich endlich auch noch durch den Umstand, dass das Kloster sich seine Rechte und Freiheiten ohne Rücksicht auf die bestehende bernische Oberhoheit auch fortan noch immer vom *König* bestätigen liess.⁹⁷⁾

Das am 7. April 1445 geschaffene Schiedsgericht tagte am 22. April 1445. Es hatte u. a. streitige Fragen über die Wassernutzung zu beurteilen.⁹⁸⁾ Die durch das Kloster fortwährend erzwungene alleinige Ausübung der Wassernutzungen hatte die Gegenseite, die Gotteshausleute, wiederum zu der Klage veranlasst, das Recht der Allgemeinheit auf die Reichsstrasse sei verletzt worden. Der Zähigkeit, mit welcher sich die Untertanen des Klosters seit beinahe einem Jahrhundert auf dieses Recht beriefen, setzte das Kloster die bereits vielfach bewährte Rechtskraft seiner alten Briefe entgegen. Der Inhalt dieser Briefe war es denn auch, welcher fast buchstäblich den Inhalt des Schiedsspruches bestimmte. So können wir in der einen Stelle dieses Spruches, wo dieser die Errichtung von Werken in der Aare durch die Untertanen des Klosters verbietet, die diesbezügliche Bestimmung des Vertrages vom 3. Mai 1280⁹⁹⁾ wiedererkennen. Auf diese Stelle des Spruches folgt eine weitere, welche ebenfalls auf den Inhalt eines alten Briefes hinweist, nämlich auf eine Bestimmung des Vertrages vom 12. Dezember 1271.¹⁰⁰⁾ Dort sowohl wie im vorliegenden Schiedsspruch von 1445 handelt es sich um die Lücke, um den Durchgang, welcher gefordert wurde, um den Verkehr mit den Schiffen (*naves mercimoniales*) von einem See in den andern zu ermöglichen. Einzig milderte das Urteil von 1445 die Bestimmung von 1271, das Kloster hätte das Recht, diesen Durchgang zu schliessen¹⁰¹⁾; das Urteil des

Schiedsgerichtes 1445 bestimmte nämlich, der Durchgang habe unter allen Umständen offen zu bleiben. Eine dritte Bestimmung, die das Schiedsgericht 1445 in seinem Urteil erliess, hat keinen Zusammenhang mit früheren Rechten des Klosters: Den Gotteshausleuten, besonders den Stadtleuten von Unterseen wurde das Recht zugesprochen, «ab dem land und nit fürers» mit der Angelschnur zu fischen, d. h. die Gotteshausleute erhielten das Recht, auf trockenem Aaregrund stehend, die Angelschnur in den Fluss zu setzen. Diese spitzfindige Bestimmung war natürlich mit der Ausübung des Fischerhandwerks, im besondern mit der Angelfischerei, völlig unvereinbar. Heute wie damals ist der Angler meistens gezwungen, sein Handwerk im Flusslauf stehend auszuüben, wenn er überhaupt einen Fang tun will. So waren die Gotteshausleute vernünftigerweise davon überzeugt, dass der Schiedsrichter kaum eine Bestimmung habe aufstellen wollen, die jede Aussicht auf eine erfolgreiche Ausübung der erwähnten Fischereiart verunmöglicht hätte. Sie betrieben somit die Angelfischerei in der üblichen Weise, indem sie im seichten Flusslauf stehend ihre Angelschnur auswarfen. Da ihnen jedoch diese Art der Ausübung vom Kloster verwehrt wurde, musste das Schiedsgericht am 23. August 1446 in einem neuen Urteil seine frühere Bestimmung, nach welcher nur «ab dem land und nit fürers» gefischt werden durfte, präzisieren.¹⁰²⁾ Das Schiedsgericht entschied zugunsten des Klosters. Nach seinem Dafürhalten hiess «land» nur der vom Wasser nicht bedeckte Teil des Flussbettes; den Gotteshausleuten wurde somit das Recht endgültig verweigert, bei der Ausübung ihres Handwerkes im überfluteten Flusslauf zu stehen. Gleichzeitig hatte sich das Schiedsgericht nochmals über die Bestimmung, welche den Durchgang in der Aare betraf, auszusprechen, da die Gotteshausleute geklagt hatten, die Öffnung sei für den Schiffsverkehr zuwenig breit. Aber auch hier entschied das Schiedsgericht, dass sein früheres Urteil vom 22. April 1445 rechtskräftig bleiben solle.

Da die vorgebrachten Klagen zum grössten Teil mit denen übereinstimmten, welche die Stadtleute von Unterseen schon 1364¹⁰³⁾ und 1423¹⁰⁴⁾ formuliert hatten, können wir annehmen, dass auch 1445 und 1446 vor dem neuen Schiedsgericht hauptsächlich die Untersewner sich über die ungerechte Verteilung der Wassernutzungen beschwert hatten. Aber auch diese Instanz wagte es angesichts des mächtigen Klosters nicht, den Stadtleuten von Unterseen auch nur die geringfügigste Nutzung des Aarelaufes zuzusprechen. Eine Aussicht auf Erfolg war überdies für die Stadtleute von

vorneherein zweifelhaft, da sie nur einen Vertreter im schiedsrichterlichen Kollegium hatten, welcher sich einer Überzahl von Schiedsgerichtsleuten gegenüber sah, die an den Fragen nach der Wassernutzung nicht interessiert waren.¹⁰⁵⁾

4. Die erste bernische Fischerordnung von 1458¹⁰⁶⁾

Zur Ausübung eines Regals stellt der Inhaber regelmässig eine Ordnung über die Art der Ausnutzung des Regals auf. Die Bestimmungen, die eine solche Ordnung enthält, haben vorwiegend den Zweck, das Objekt der Nutzung vor Schädigung und Raubbau zu schützen.

So finden wir auch in der Fischerordnung von 1458 Bestimmungen, welche das Regalobjekt, den Fischbestand, vor einer rücksichtslosen Ausübung des Fischerhandwerks und dem damit verbundenen Rückgang des Fischbestandes schützen sollen.

Mit Recht musste Bern eine Gefahr für den Fischbestand in der Art der Ausübung der Fischerei durch das Kloster Interlaken erblicken. Obschon Bern dem Kloster grundsätzlich die freie Ausübung der Fischerei im Aaregebiet zwischen den Seen gestattete, so wollte es doch verhindern, dass der Fischbestand auch der Seegebiete, wo das Kloster nicht berechtigt war, geschädigt würde. Das geschah aber, wenn das Kloster mit der uns bekannten Sperre, die es im Aarelauf errichtet hatte, den Zug¹⁰⁷⁾ der Fische von einem See in den andern verhinderte. So bestimmte Bern in seiner F. O., dass zu gewissen Zeiten die Sperre des Aarelaufs geöffnet werden sollte. Die Aufsicht über die Einhaltung und Befolgung dieser Bestimmung wurde dem Schultheissen von Unterseen übertragen, welcher somit die Eigenschaft eines bernischen Kontrollorgans innerhalb der Ausübung des Wasserregals erlangte. Die Übertragung dieser Kontrollbefugnis an den Schultheissen von Unterseen hatte also den Charakter einer Schutzmassnahme gegen die Ausbeutung und den Rückgang des Fischbestandes. Hervorzuheben ist, dass diese Bestimmung, welche in der F. O. enthalten ist, aus früherer Zeit stammt als letztere. Diese Kontrollbefugnis des Schultheissen von Unterseen ist schon als selbständige Bestimmung im alten Eid-, Spruch- und Polzeibuch Berns enthalten.¹⁰⁸⁾ Sie befindet sich unter dem Titel: «Ordnung, wie der statt vögt sweren söllent.» Nach der Niederschrift der Schwurformel sind dort die verschiedenen «vögt

und iro burglüt» aufgezählt. Einzig bei der Anführung Unterseens steht, von späterer Hand beigelegt, folgender Zusatz: *«Item, ze Undersewen, dem hant min heren zwöy jar geben, jeglich jar XX guldin ze bessrung, als Ringgenberg, die herschaft von den heren ze Inderlappen wider geloset ward. Und wellen min heren ze jar gedencken, ob sie die fürer geben oder ablassen wellen. Ein jeglicher schultheis ze Undersewen sol in sinem eyd sweren, daruf getrúwlich und teglich ze sechend, daz der louff ob dem vischzug by den spicheren offen stande jerlich XIII tag im houmonod und XIII tag zú ingendem ougsten.»*

Obwohl hier eine Datierung fehlt, ist es möglich, aus dem Hinweis auf den Übergang der Herrschaft Ringgenberg an Bern den Zeitpunkt festzustellen, in welchem der Schultheiss von Unterseen mit seiner neuen Aufgabe betraut wurde. Der Übergang der Herrschaft Ringgenberg an Bern fiel ins Jahr 1445. Der genannte Zuschuss von 20 Gulden jährlich, welche Bern seit jenem Übergang der Herrschaft Ringgenberg an Bern dem Schultheissen von Unterseen ausrichtete, scheint also mit den neuen Amtspflichten, welche dieser zu übernehmen hatte, in Zusammenhang zu stehen.

Diese Bestimmung aus dem Jahre 1445 treffen wir etwas erweitert wieder an im ersten Artikel der F. O. von 1458. Aber auch dort war die Regelung, welche den Aarelauf zwischen den Seen betrifft, nur provisorisch gedacht, worauf Art. 1 der F. O. von 1458 ausdrücklich hinweist: *«...doch wellent sich die weidlüt umb das stuk bas erfahren.»* Die ausführenden Beschlüsse stellten dann die Thunerseefischer mit einzelnen Ratsabgeordneten aus Bern auf, an einer Tagung, welche in Thun stattfand.¹⁰⁹⁾ An dieser Zusammenkunft sollte die neue F. O. den gegebenen Verhältnissen angepasst werden. Dabei sollten die Thunerseefischer mitwirken, da ihre praktische Erfahrung als wichtig angesehen wurde. Die betreffende Urkunde trägt die Überschrift: *«Ansehen gemeyner weydlüten uf dem Sew zú Thun»*, und beginnt mit den Worten: *«Dis hand gemein weidlüt am Thun soûw angesehen, nutz gút zú sin uber die ordnung inhalt, so min heren von Bern einem schultheissen geschickt hant.»* Hierauf findet sich in der Urkunde die erwähnte Abänderung, wie sie die F. O. von 1458 vorsieht. Sie lautet: *«Des ersten, das die latten zen fachen zú Inderlappen dannen getan werden sollend XIII tag zú ussgandem aberellen und XIII tag zú in gandum meyen und nit XIII tag im meyen, noch XIII tag im ougsten, als miner heren von Bern schrift wyst.»* — Auch hier ist mit dem *«dannentún der latten»* die Öffnung des Aarelaufes gemeint, da

dieser mit Brettern versperrt werden konnte, die mit den noch heute z. B. in Thun vorhandenen hölzernen Schleusenbrettern eine gewisse Ähnlichkeit gehabt haben mögen.

Inhaltlich ist diese Urkunde ein Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse, welche in dieser Versammlung der Thunerseefischer und der Vertreter Berns geführt, bzw. gefasst wurden. In diesen Verhandlungen hatten die Thunerseefischer ein bedeutendes Mitspracherecht. Ein solches scheinen sie bereits bei den Verhandlungen über die F. O. von 1458 ausgeübt zu haben, denn diese stellt einleitend fest, sie sei «mit rât ouch etlicher weydlûten des Sewes gemacht worden». Hervorzuheben ist, dass in den Verhandlungen zu Thun die Mehrheit der von den Thunerseefischern abgegebenen Stimmen zur gültigen Beschlussfassung erforderlich war. Gegenstand einer solchen Beschlussfassung war u. a. die Fahrrinne im Flusslauf der Bodeliaare, welche wir schon 1271 als Gegenstand der Kaufvertragsbedingungen kennenlernten und welche damals als «transitus» oder «lükha» bezeichnet wurde.¹¹⁰⁾ Hierüber wurde nun in Thun folgender Beschluss gefasst: «Des ouweges¹¹¹⁾ halb ist das mer under den weidlûten worden, das der uffgetan werde, von grund uf, das man uber jar vann eim sôuw in den andern faren mage mit einem gerûderten weidschiff.» — Ebenso wurde über die vom Kloster errichtete Schwelle im Aarelauf entschieden, welche ihrerseits bisher den Schiffsverkehr gehemmt hatte: «von des gieses wegen ist das mer under den weidlûten, das man die undren schweli gegen dem schloss Wisnow uber dannen tûn sol, gantz und gar und die ander schweli lassen beliben und bestan.»

Hier forderten also die Thunerseefischer im Interesse der Schifffahrt und der Fischerei den Eingriff Berns in die Rechte des Klosters, d. h. also die Unterstellung der lokalen klösterlichen Interessen unter diejenigen der Thunerseefischer als Inhaber der Nutzung des Wasserregals. Die weiteren Verhandlungen betrafen die Schonzeiten und hatten also denselben Zweck wie zahlreiche Bestimmungen, die in der F. O. von 1458 enthalten sind: den Schutz des Fischbestandes: «Denne, so ist ouch das mer, das man nit mer zû sew setzen sol, diewil die hasel und visch im leich seind, weder mit garn, noch netzen, von mitten aberellen hin, untz an meyttag.» Wo Bern in seinen Anträgen einschränkende Bestimmungen in der Ausübung der Fischerei forderte, wiederum zum Zwecke der Schonung des Fischbestandes, traten ihm die Thunerseefischer mit dem Argument entgegen, dass das alte Herkommen weiterhin Geltung haben solle, welches solche vorgeschlagene Einschränkungen nicht dulde:

«Nach dem und dan min heren von Bern angesehen hand, das man nit sol setzen in stillinen, noch ziechen, weder mit garn, noch mit netzen, von sant Martins tag hin bis mitterfasten, zum haslen, da begerend die weidlüt und ist ir gar früntlich bitt an min heren, si lassen zû beliben, wie von alter har gebrucht sye, also das inen der sôuw des stuks halb fry sye und si setzen, wo si wôllen.» — Um eine fälschliche Auslegung der gefassten Beschlüsse zu verhindern, namentlich derjenigen, welche sich auf die Art der Schonung der Fische bezogen, wurde die Maschenweite der Netze genau bestimmt und zu diesem Zwecke ein Muster angefertigt: «Item, ist ein mæss und model gemacht worden und eim jeglichen, so da garn fûrt, geben, umb willen, wie wyt der knopf ¹¹²⁾ sin sol und umb willen, die junch visch dadurch vallen mogen und dem model und mæss nach *in beiden Sôuwen fûren sôllen* und nit anders.» Wenn auch die Urkunde lediglich die Thunerseefischer erwähnt, ist hieraus dennoch ersichtlich, dass die Vertreter Berns mit den versammelten Thunerseefischern in Thun gültige Beschlüsse auch für die Fischerei auf dem Brienzersee fassten. Der Umstand ferner, dass nur die «weidlûte umb den Thunsew» genannt werden, lässt darauf schliessen, dass die Brienzerseefischer zu dieser Zeit nicht geschlossen auftraten. Dies erklärt sich vielleicht daraus, dass der Brienzersee bis 1445 Herrschaftsgebiet des Klosters war und die dortigen Fischer sich nicht zusammenschliessen konnten, wie die Thunerseefischer schon 1430.

Auf dieser «Fischerkonferenz» zu Thun wurden endlich auch noch die technischen Fragen erörtert, welche im gegenseitigen Verhältnis der Fischer von Belang waren. Man einigte sich für folgende Ordnung: «Sôuwzügen halb, under dem Spitzberg, ist gemeyner weidlûten halb ir aller rat und ansechen, das die, so daselbs setzen sôllen, ir netze frû dannen tûn, umb willen, die, so daselbs ziechen wôllen, da ziechen môgen; ob das von jeman nit geschâche, so sol und mag der, so ziechen wil, die netz dannen tûn. Dessglichen an andern zügen allen beschechen sol, doch an schaden dem, so man die netzi dannen tâte, oder tûn würde, im das sin zû nutz geantwurt werden sol.» — An den «zügen» war demnach die Gesamtheit der Fischer berechtigt und es sollte kein Fischer an diesen bestimmten (für die Ausübung der Fischerei besonders geeigneten Stellen) «zügen» die andern behindern, indem er die gesetzten Netze über die ihm zugemessene Zeit hinaus im See liess. Hier kommt deutlich *das Recht der Allgemeinheit am Regalobjekt* zum Ausdruck, an dem die Berechtigten ihren Anteil durch eine besondere Ordnung

gesichert wissen wollten. Abschliessend empfehlen die Thunerseefischer die von ihnen mehrheitlich gefassten Beschlüsse der Gutheissung durch Bern: «Und was gemein weidlüt angesehen hant, als hievorst, das ist das mer under inen, das es nutz, güt und fruchtbar sye der statt Bern und gemeinen umbsässen und landlüt; und ist derselben weidlüten gar früntlich bitt an mine heren, si daby lassen beliben ouch die also bestâtigen.»

Als Nachtrag enthält die Urkunde eine Regelung über die Ausübung der Fischerei durch auswärtige Fischer, hauptsächlich derjenigen, welche über den Brünig an den Brienzersee kamen. Diese sollten eine Art Leumundszeugnis vorweisen können und sich im weiteren dem Rechte und der Ordnung unterstellen, die für den Thuner- und Brienzersee galten.

Die Stelle lautet: «Und als frombd vischer uber den bruning komen, oder von ander land har, die da vischen wöllen, da ist gemeiner weidlüten ansechen, vor dem und ee si vischen, das der oder die von sinem land bring brief, wie er dannen gescheiden sye. Und bringt er die, das er dan lid und gehorsam sye, als die weidlüt tûn müssent in allem dem rechten, wie obstat, der ursach halb, ob ir keiner keme an die art; das der ouch tûn müste, was inen eben wäre.»

Die Tatsache der Zusammenarbeit Berns mit den Thunerseefischern beweist, dass Bern als Inhaberin des Regals die notwendigen Bestimmungen, welche die Nutzung des Regalobjektes betrafen, den wirklichen Bedürfnissen anpassen wollte. Bern strebte also eine gerechte Verteilung der Nutzung an. Jede Ordnung, die mit Gesetzeskraft ausgestattet ist, hat etwas Starres an sich. So musste auch die Fischerordnung von 1458 mittels zusätzlicher Erklärungen und Bestimmungen den Verhältnissen an unsern beiden Seen angepasst werden. Mit diesem verständnisvollen Vorgehen gewann Bern das Vertrauen derjenigen, welche sein Regalobjekt nutzten. Dass Bern die Nutzung seines Regalgegenstandes über die Interessen des Klosters Interlaken stellte, war ausserdem noch besonders geeignet, die Thunerseefischer zu gewinnen. Es schien, dass Bern gegen die bisher vom Kloster betriebene Wasserpolitik am Aarelauf zwischen den Seen vorgehen wolle, wie es wohl seit langem den Wünschen der Thunerseefischer entsprach. Dass Bern es übrigens mit seinen Bestimmungen, die den Aarelauf betrafen, ernst meinte, zeigte sich schon darin, dass Bern gerade den Schultheissen von Unterseen dazu bestimmt hatte, die bernischen Befehle hinsichtlich des Aarelaufes auszuführen. Hier bestand wohl kein Zwei-

fel, dass der Schultheiss von Unterseen als Oberhaupt der Stadtleute von Unterseen eingedenk des alten Wasserstreites mit dem Kloster die bernischen Befehle, die gegen Übergriffe des Klosters gerichtet waren, auf das genaueste ausführte. Dies bedeutete für das Kloster einen harten Schlag und wohl auch eine Demütigung, nachdem es bisher gerade mit bernischer Hilfe während Jahrhunderten seine Wasserrechte vergrössert hatte und vor den bernischen wie vor anderen Gerichten über die Stadtleute von Unterseen triumphiert hatte.

Die Wandlung der Einstellung Berns dem Kloster Interlaken gegenüber in allen Fragen, die den Wasserlauf zwischen den Seen betrafen, war also durch die bernische Ausübung des Wasserregals herbeigeführt worden, und diese musste sich notgedrungen gegen die Monopolstellung des Klosters richten. Dies zeigt deutlich eine Urkunde, die zugleich als schriftliche Vollmachterklärung und Instruktion Berns an den Schultheissen von Unterseen bezeichnet werden kann.¹¹³⁾ Sie enthält neben zahlreichen Bestimmungen aus der F. O. von 1458 die genau ausgearbeiteten Befehle Berns, welche der Schultheiss von Unterseen auszuführen hatte. Dieselben lauten: «Item, uf die ordnung an dem zug und in den fachen (siehe Art. 1 der F. O. von 1458) sol ein schultheis ze Undersewen, der je ze ziten innamen der statt Bern daselbs schultheis und amptman ist, liblich zû und den heiligen sweren, das er in dem zit, als obstat (Art. 1 F. O.), an dien enden ernstlich uffsechen haben und darzû persönlich seche, so er daheim zû Undersewen gegenwürtig ist. Und in sinem abwesen sinem statthalt by geswornem eyde empfelhen, ouch darzû ze sechend teglich, das der zug also die zit offen gehalten werde mit der ordnung des loches und des ouw-weges, als obstat (Art. 1 u. 4 F. O.) und in worten, als das vor räten und burgeren uf sant Jõrgen tag im LXI jar (23. April 1461) ze Bern in der groszen ratstuben beschlossen und gemacht worden ist und disglich und si notdürftig bedunke sin, zû den fachen ze sechend, das die ordnung mit den latten ouch gehalten werde, als vorstat (Art. 1 u. 3 F. O.) und angesechen ist. Darumb sollend ouch die fach knecht, wele je ze ziten die sint, das nach sag der ordnung ouch sweren, stât zehaltind, alles ane geverde.»

Diese Instruktion an den Schultheissen von Unterseen, die an der Ratstagung vom 23. April 1461 ausgefertigt wurde und die dem Schultheissen von Unterseen Amtshandlungen im Namen Berns vorschrieb, ist nach der heutigen Terminologie nichts anderes als eine Ausführungsbestimmung zum bernischen Fischereigesetz von 1458.

Diese Ausführungsbestimmung hatte in gleichem Masse Gesetzeskraft wie die F. O. selbst.

Die darauffolgende Stelle befasst sich mit dem Verhältnis des Schultheissen von Unterseen zum Kloster. Sie lautet: «Und wenn ein schultheis ze Undersewen oder sin statthalter in der sach selber sieht oder vernimpt, das durch die heren des gotzhuses oder jeman anders von iren wegen hie wider getan wirt, söllend si gebunden sin, by iren geswornen eyden, *solichs als verr si mögend, schaffen abgetan werden.*» — Hieraus geht hervor, dass dem Schultheissen von Unterseen und seinem Vertreter (statthalt) sogar Polizeigewalt zukam, die sie gegen die Klosterherren gebrauchen durften, wenn dies die Umstände erforderten. Verstösse seitens der Klosterleute gegen diese Aarenordnung mussten sodann Bern gemeldet werden: «Und das einem schultheissen, heimlicher oder râte ze Bern fürzebringend, das söllichem geweret werde, als lieb inen ir eyd und ere ane straff zehaltenne sy.» — In gleicher Weise, wie der Schultheiss von Unterseen oder sein Vertreter alle Zuwiderhandlungen an Bern zu rapportieren hatten, sollten deren Gehilfen (fachknecht) die von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen¹¹⁴⁾ ihren Vorgesetzten melden: «Desglich söllend die fachknecht ouch verpunten sin, ob si jeman ützt anders, denn die ordnunge wiset, an dem stuk der fachen halp unterrichten oder heissen wölte, solichs einem schultheissen von Undersewen fürzebringend.»

Die letzte Stelle der Urkunde ist die bereits erwähnte bernische Vollmachtserklärung und Vollmachtserteilung an den Schultheissen von Unterseen und dessen Vertreter, die jede Anfechtung der Kompetenz des Schultheissen oder dessen Vertreters ausschloss. Die Stelle lautet: «Item, ûch ist gewalt in disen sachen geben, die nach ûwerm bedunken, nach nutz der statt Bern und gelegenheit der sachen zehandlend beider partyen halb in alen stucken, so vil, als jeglichen das berürt und angat, nach sag der ordnung.»

Wie einleitend festgestellt wurde, wird zweckmässig der das Regalobjekt Nutzende einer Ordnung unterworfen, die im Sinne des Herrn des Regals das Regalobjekt schützt. — In unserm konkreten Fall hatte also der Schultheiss von Unterseen diese Ordnung über einen Teil des Regalgegenstandes zu wahren, indem er Hüter des bernischen Wasserregals geworden war. — Vielleicht bedeutete für die Stadtleute von Unterseen diese neue Stellung ihres obersten Bürgers und dessen Ausstattung mit bernischer Amtswürde endlich eine Besserung ihrer Lage und eine Verringerung der Unterdrückung von seiten des Klosters.

So vermittelt uns diese Urkunde sowie diejenige über die Zusammenkunft der Thunerseefischer mit den bernischen Vertretern in Thun, welche beide mit der F. O. von 1458 in engem Zusammenhang stehen, den Einblick in die Art der Ausübung des Wasserregals durch Bern. In der Ausübung dieses Rechtes beschränkte sich Bern also nicht nur auf den Erlass eines Gesetzes oder einer Ordnung, sondern verstand darunter eine Zusammenarbeit mit denjenigen, welche die Nutzung ausübten.

5. Der Streit zwischen dem Kloster Interlaken und Thun um die gerichtliche Zuständigkeit zur Verfolgung der auf dem Thunersee begangenen Delikte

Die auf dem Thunersee begangenen Delikte, deren «fertigung» sich die Herrschaft Thun ausschliesslich vorbehielt, waren verschiedener Art; sie konnten in Jagdvergehen, Streitigkeiten unter den Fischern, Schlägereien und anderem bestehen. Die Hauptbedingung für die Zuständigkeit des Gerichtsherrn zu Thun war jedoch die, dass diese Delikte auf der Seefläche des Thunersees begangen wurden. Die an den See angrenzenden Herrschaften sollten sich nach der Auffassung Thuns mit solchen Delikten nicht befassen. Der Gerichtsherr von Thun erhob also den Anspruch, allein zuständig zu sein. Das Interesse, welches diesem Anspruch zugrunde lag, bestand in den Einkünften, welche demjenigen zufließen, welcher die Delikte zu beurteilen hatte. Das gleiche Interesse war auch bei den andern Inhabern der gerichtlichen Gewalt vorhanden, namentlich beim Kloster Interlaken. Dies bildete den Anlass zu einem Kompetenzkonflikt, welcher wohl schon vor 1478 bestanden haben mag, jedoch erst in diesem Jahre offen zum Ausbruch kam.

Grundsätzlich ist dieses Recht des Gerichtsherrn zu Thun in dem alten Heisch- und Zinsrodel¹¹⁵⁾, den Urbaren und Thuner Dokumentenbüchern fast gleichlautend, wie folgt umschrieben: «Jegcklich frevel und büßswürdig händel, so uf dem Thunsew zû schwebendem schiff beschehen, gehören einem schultheissen zû Thun.» — Zu den genannten Deliktsarten gehörte auch diejenige strafbare Handlung, welche darin bestand, dass ein Wild auf dem Thunersee erlegt wurde, ohne dass davon dem Thuner Schultheissen die ihm zukommende Abgabe geleistet wurde.

Ein praktischer Fall veranlasste den Thuner Richter zur Ausübung seines Rechtes, worin jedoch das Kloster Interlaken eine Verletzung seiner eigenen Rechte erblickte. Hierüber berichtet uns eine Urkunde¹¹⁶⁾ über eine Gerichtsverhandlung in Thun vom 9. September 1478. Richter war Fenner und Thuner Ratsmitglied Stephan Langenegg, welcher «offenlich anstatt miner gnedigen herren von Bern ze gericht sass.» — Der Thuner Seckelmeister Ruff von Anseltingen hatte Anzeige erstattet gegen Peter Ringgenberg aus Leissigen. Gegenstand der Anzeige war: Ringgenberg habe «in verloffner zit ein wildschwin gevangen uf dem Thunse mit schwebendem schiff und hab das also hinweg gefertiget und dem schloss und der herschaft von Thun ir rechtsami nit darvon geben.» — Um diese Handlung als unerlaubt darzulegen, begründete der Kläger seine Klage wie folgt: «da doch von alterhar also komen sye, das all misshandel und fräven, so uf dem Thunsew allenthalb in schwäbendem schiff beschechent, vor einem schultheissen von Thun sollent berechtigt und gefertiget werden.» — Der Angeklagte hatte dagegen einzuwenden, er sei der Meinung, dass die Abgabe von einem erlegten Wild in der Seegegend von Leissigen dem Kloster Interlaken zustehe, da es dort die Gerichtsbarkeit innehabe als oberste Herrschaft. Er hätte seiner Pflicht Genüge getan, als er die Abgabe an das Kloster leistete. — Die Stelle lautet: «Hiewider antwort der nugenempt Ringgenberg, was nit abred, ein wildschwin uf dem Thunsew by Lenxingen über mit schwebendem schiff gefangen habe, da er nit anders gwüsst, noch vernommen hab, dann die herlikeit daselbs uff dem se und uf dem land, hoch und nidere gricht einem gotzhus von Inderlappen zûgehören sye und dahin hab er durch heissen des strengen vesten Nicklaus von Scharnachtal, ritters, ouch des fromen, wysen Bendicht Krommen, des rates zû Bern, derzit gesatzten schaffner zû Inderlappen, dasselb schwin geantwurt, als einer obresten herschaft, getrüwt, nit witer jeman anders deshalb verpunden sin, noch ze antwurten haben.» — Hervorzuheben ist hier, dass der Angeklagte sich auf den bernischen Beamten (schaffner zû Inderlappen) bezog. Dieser Umstand fiel in den Erwägungen des Thuner Gerichtes ins Gewicht, denn es lag wohl nicht in der Absicht Thuns, bernische Anordnungen zu missachten.

Für die Wichtigkeit, welche man diesem Prozess beimass, spricht die Anwesenheit des Probstes des Klosters Interlaken, Heinrich Blum. Dieser machte den Thuner Richter, noch «ob die urtel geben wart», darauf aufmerksam, «das er und sin gotzhus an denselben

enden des Thunsews, da dasselb schwin gefangen ist, recht hab; ir hoch herlikeit daselbs den se als wol das land begriffen sye.»¹¹⁷⁾ Im weitem erbot sich der Probst, den Beweis dafür zu erbringen, dass sein Kloster «an selben enden», d. h. auf dem oberen Seegebiet (von Leissigen bis Beatenbucht) berechtigt sei, seine Gerichtsgewalt auszuüben. Der Thuner Richter hielt jedoch daran fest, dass er die Gerichtsgewalt über den ganzen Thunersee innehabe: Dieses Recht entspringe zum ersten dem alten Herkommen und zum andern lasse sich aus dem Verhalten der an den Thunersee anstossenden Herrschaften schliessen, d. h. aus deren Dulden der Ausübung der Seegerichtsbarkeit ausschliesslich durch den Thuner Richter, dass alle an den See anstossenden Herrschaften damit einverstanden seien. Dabei wurde besonders auf die Herrschaft Spiez hingewiesen, welche in den Händen derer von Bubenberg lag. So: «Ouch der streng vest her Henrich von Bubenberg, ritter, vor zitten her zû Spiez, seliger gedechtnuss, und ander, so dann hoch und nidern gericht und herrschaften, an den Thunsew stossend, innhaben, sint vor vilverloffenen jaren sölich dick, vil und oft bekanntlich gesin; und sprechend, ouch sölich von iren vorderen vernommen haben.»

Als Hinweis für die ausschliessliche Berechtigung der Herrschaft von Thun, die Gerichtsbarkeit über den Thunersee auszuüben, nannte Thun endlich die ihm zustehende Befugnis, von den Thunerseefischern in der Fastenzeit zu fordern, dass sie ein Drittel des Fischertrages nach Thun bringen. Beachtenswert ist, dass man aus dem Recht Thuns auf den Fischertrag, also aus dem Recht auf einen bestimmten Regalgegenstand, das andere Recht, die Thunerseegerichtsbarkeit ableiten wollte. Die Stelle lautet: «Deshalb ouch ein gar mercklich zeichen ist, dass ein herrschaft statt von Thun von altem harkomen all die fischer, so umb den Thunse sitzent und den Thunse bruchent, darzû habent zû wisen, das si alle jar einen drittenteil der fischen, so si in der vasten im Thunse fachent, sölent verschaffen gan Thun, in der statt zû veilen kouf gefertiget werden.»

Ausserdem schienen Herrschaft und Stadt Thun eine Aufsichtsbefugnis über die Thunerseefischer zu haben, was die Wendung «habent zû wisen» ohne weiteres vermuten lässt.

Das Recht der Herrschaft von Thun, die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit über den Thunersee auszuüben, dürfte bereits vor dem Übergang Thuns an Bern bestanden haben. Nicht von ungefähr wird ja des öfters das alte Herkommen in den Zeugenaussagen be-

tont. So wäre es möglich, dass dieses Recht der alten landgräflichen Gewalt zugehörte, welche die Verwaltung der Regalien innehatte (Hochflug, Hochwälder, Hochgericht usw.). Von den letzten Verwaltern und Inhabern der landgräflichen Rechte, den Grafen von Kiburg, wäre auch die Thunerseeaufsicht mit dem Erwerb des Schlosses und der Stadt Thun (1384, Sitz der Verwaltung), spätestens jedoch mit dem bernischen Erwerb der landgräflichen Rechte (1406) übergegangen. Hierzu schreibt Rennefahrt ¹¹⁸): «Am 28. August 1406 sodann erwarb Bern käuflich von den verarmten Grafen von Kiburg auch noch die Landgrafschaftsrechte rechts der Aare.»

Wenn der Schultheiss von Thun, wie dies vorliegende Urkunde dartut, auch noch 1478 an diesem Recht festhielt, so musste er hierzu die Befugnis von seinen Vorgängern übernommen haben. Diese sowie das Thuner Gericht waren ursprünglich von den Kiburgern abhängig gewesen. Der Erwerb Thuns durch Bern hinderte die Ausübung dieses Rechtes nicht, wenn diese auch durch den Schultheissen von Thun jetzt unter bernischer Herrschaft weitergeführt wurde. Diese Erklärung dürfte aus dem Grunde zutreffend sein, da 1498 der bernische Rat Thun das Recht auf die «Verwaltung» des Thunersees gemäss altem Herkommen zusicherte und bestätigte.

Immerhin schien Thun seiner Sache nicht vollständig sicher gewesen zu sein, denn der Frevler Ringgenberg wurde nur unter Vorbehalt widersprechender Rechte verurteilt. Die Gründe hierfür dürften einmal in dem Umstand liegen, dass nach den Aussagen Peter Ringgenbergs ein bernischer Beamter (Bendict Krommen) gegenteilige, dem Kloster Interlaken günstige Befehle erteilt hatte, worauf schon hingewiesen wurde. Sodann lag es auch Thun nicht daran, das Kloster Interlaken mit einer sofortigen unbedingten Verurteilung Ringgenbergs vor den Kopf zu stossen, denn das Kloster war in Thun seit Jahrhunderten verburgrechtet und befreundet, und alle Differenzen, welche zwischen ihm und dem Kloster im Laufe dieser Zeit entstanden waren, waren bisher gütlich erledigt worden. Dabei war Thun dem Kloster immer auf halbem Wege bis nach Gunten entgegengekommen, wo die Verhandlungen zwischen beiden Teilen jeweils stattgefunden hatten. (Dies ist z. B. aus einer Urkunde vom 23. Februar 1349 ersichtlich ¹¹⁹), wo folgendes beschlossen wurde: «aber umb eigen und umb lën und umb ufffloif und umb ander sachen, so wir old die ùnsren an si old die iren, old si old die iren an ùns old die ùsren hettin, darumb sullen wir zetagen komen an gemeinen stett, nemlichen ze Gompton und

niena anderswa, als untz har gewonlich ist gesin zwischen inn und uns.»

Dieses Mal war nun der Probst des Klosters Interlaken eigens nach Thun gekommen, da es nicht nur galt, die Verurteilung des Peter Ringgenberg zu verhindern, sondern es galt vielmehr, die Entstehung eines Präzedenzfalles zu vermeiden, welcher die klösterlichen Rechte auf dem Thunerseegebiet geschmälert hätte. — Vor dem Gerichte in Thun stand also die Auseinandersetzung zwischen Thun und Interlaken im Vordergrund, und der Fall Peter Ringgenberg war hierzu lediglich der Anlass.

Der Probst erreichte in Thun, dass das Urteil über Peter Ringgenberg nur bedingt auf den 11. November in Kraft erklärt wurde; bis dahin hatte der Probst Gelegenheit, seine behaupteten Rechte zu beweisen.

Wie sollte der Probst dem Thuner Richter nunmehr den Beweis erbringen, dass das Kloster berechtigt sei, seine Gerichtsbarkeit über den Thunersee, oder zum mindesten über dessen oberen Teil, auszuüben? Dies konnte nicht anders geschehen, als durch *Kundschaftsaufnahmen*, da das Kloster dieses Mal keine «alten briefe» zur Hand hatte, welche bisher während Jahrhunderten Wunder gewirkt hatten.

Über das damalige Verfahren gibt Rennefahrt wie folgt Aufschluss ¹²⁰⁾: «Das Gericht setzte durch Urteil dem Kläger auf sein Beweiserbieten hin eine Frist an, um die ‚Kundschaft‘ beizubringen, gelegentlich schon mit dem bedingten Doppelurteil, dass der Anspruch begründet sei, wenn der Kläger den Beweis erbringe, dass der Anspruch abgewiesen sei, wenn der Beweis nicht gelinge.» Dies trifft also auch in unserm Fall zu. Der Beweisführer war vor dem Thuner Gericht der Probst des Klosters Interlaken, welchem das genannte Gericht gestattet hatte, Kundschaft zu «erjagen». ¹²¹⁾ Hier auf weist auch deutlich der Wortlaut mehrerer verurkundeter Kundschaftsaufnahmen hin, welche Ende Oktober und anfangs November vor verschiedenen Gerichten durchgeführt wurden: so in Gsteig, Unspunnen, Aeschi, Krattigen, Spiez und Unterseen. So eine Urkunde über eine Kundschaftsaufnahme in Unspunnen vom 30. Oktober 1478 ¹²²⁾: (Der Probst) «wist under vil ander begriffungen, wie im ze Thun kuntschaft uf ein bestimpte zit durch not und siner begernuss willen zu erjagen erkennt ist...» — Richter war in Unspunnen Lienhart vom Bach, Vogt zu Unspunnen, mit dessen Siegel die Urkunde versehen ist. Hauptzeuge war Thoman Güntsch, «mit her» zu Unspunnen. Zwei Tage vorher, am 28. Oktober 1478, hatte

eine Kundschaftsaufnahme in Gsteig stattgefunden, wo, gerade umgekehrt, Richter Thoman Güntsch war, währenddem Lienhart vom Bach als Hauptzeuge aussagte. Inhaltlich deckt sich diese zweite Urkunde mit derjenigen vom 30. Oktober 1478 aus dem Gerichte zu Unspunnen. In ähnlicher Weise wird hier ¹²³⁾ auf das Thuner Urteil vom 9. September verwiesen, wie in der Urkunde vom 30. Oktober gleichen Jahres. Durch die Vertauschung der Rollen, wie oben erwähnt wurde, wurde erreicht, dass wichtige, angesehene Personen, wie Thoman Güntsch und Lienhart vom Bach, auch als Zeugen herangezogen werden konnten.

Als Grenzpunkt am rechten Ufer des Thunersees wird in dieser Urkunde der Felsvorsprung «Nase» genannt, bis zu welchem sich die Berechtigung des Klosters auf dem See erstrecke, wo Thun demnach nicht berechtigt sei. Innerhalb dieser Grenze, deren Verbindungspunkt auf der Gegenseite des Sees hier noch nicht genannt ist, habe also das Kloster das Anrecht auf Jagdabgaben, z. B. von einem erlegten Hirschen. Grundsätzlich sei für sämtliche Delikte, die auf dem See begangen werden, laut altem Herkommen, diejenige Herrschaft zuständig, deren «gruntrûr» ¹²⁴⁾ dem locus delicti am nächsten liege. Auch für Fischereidelikte gelte diese Regel.

Tatsächlich scheint es Übung gewesen zu sein, dass dem Kloster Interlaken Jagdabgaben entrichtet wurden. Dies ist das Ergebnis einer Kundschaftsaufnahme, welche am 26. Oktober 1478 von dem bernischen Statthalter Sylvan Achser in Aeschi durchgeführt wurde. ¹²⁵⁾ Dass auch hier das Ergebnis dieser Kundschaftsaufnahme für das Kloster günstig lautete, war wohl für den Probst besonders wichtig, da diese Kundschaftsaufnahme «im namen miner gnedigen heren von Bern» geführt wurde und aus diesem Grunde besonders ins Gewicht fiel. Einige Zeugenaussagen lauten: «Jetz ouch hat geredt Hanns Buman, wie das er vor vil vergan jaren, ob dryssig oder viertzig, mit den alten jegeren mit namen Hans Clewe und Hanseller ein wild schwin by Lenxingen in den se gejagt und den ouch in der selben gegen, by Lenxingen gefangen und die herlikeit aber einem probst geben.» Ein anderer Zeuge schilderte den Hergang der Jagd auf den Hirschen im Seegebiet bei Leissigen, wovon schon die Urkunde vom 28. Oktober berichtete. ¹²⁶⁾ Daraus, dass und wie sich gelegentlich das Ende einer Jagdpartie auf ein Wild *auf dem See* abspielte, wollten Schultheiss und Stadt von Thun ableiten, dass ihnen die Ausübung der Seekontrolle allgemein auch dann zustehe, soweit auf dem See gejagt werde. Wenn Thun in dieser Zeit tatsächlich schon die Kontrolle über das Seegebiet inne-

hatte, so war die von Thun beanspruchte Zuständigkeit für das Seegebiet durchaus rechtmässig. In diesem Falle wären die Abgaben von auf der Seefläche erlegtem Wild ohne Zweifel Thun zugefallen. Die bereits erwähnte Zeugenaussage lautet: «Ouch hat geredt Gerung von Lenxingen, das er gesechen hab, das zwein Stalder ein hirtzen geiagt haben zû Lenxingen in den Se. Do hetten sy ein hund, hiesse ‚Franck‘, der schwümme dem hirtzen nach. Und do ander gesellen mit den schiffen zû fûrent, do schrûwent die Stalderen beid zû inen, das sy acht hetten zû dem hund, das sy in nit ertrenckten, als lieb was inen der hund; und do der hirtz uf dem se gefangen wart, do fûrten sy in gan Lenxingen. Do sprechent die gesellen, man sol mim here probst dester me wildpretz geben, das das leder gantz belib. Do ginge derselben Stalderen einer dar und sprech: ‚was ist es umb so vil leders zû tûn?‘ — und schlug das haupt ab und den rechten lovf und schickten das mim here probst. Da hab er nie vernommen, das die von Thun, noch nieman anders jeman wytter darumb anlangete, noch bekûmbrote.»

Eine weitere Urkunde über eine Kundschaftsaufnahme im Gerichte zu Krattigen vom 27. Oktober nennt uns endlich den zweiten Grenzpunkt und damit die genaue Grenze, welche das Gebiet auf dem Thunersee feststellt, auf welchem das Kloster die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit beanspruchte. Sie wurde gebildet durch die Linie «Nase» (Beatenbucht) und dem «Ringelstein», welcher zwischen Faulensee und Leissigen liegt. Richter war der Ammann zu Krattigen, Uly Zebünd. Diese Urkunde ¹²⁷⁾ enthält u. a. folgende Zusammenfassung von Zeugenaussagen, woraus das oben Gesagte hervorgeht: «Also habent wir all gemeinlich mit glicher verdacht-nüsse durch mich, genanten Uely Zebünd, lassen reden und zügen, wie das wir von ûnsren altvorderen, noch durch ûns selbs nie anders gehôrt, gewist, noch vernomen haben, was von dem Ringelstein uf, sye einem gotzhus von Inderlappen tzû diene und gehôre mit aller herlikeiten, es sye in holtz, in veld, in wasser oder uf dem land, als wit ir twing und ban langen und rûren, es sye wildfangen oder ander dingen halb, *ussgenommen zû fyschen, sy der se da und anderswa jederman glich fry*. Sy habent ouch nie gehôrt, das ein herschaft von Thun oder jeman anders dem gedachten gotzhus kein intrag dar an teten...»

Der Satz «ussgenommen zû fischen» nimmt deutlich Bezug auf das Regal. Hier wird also das bernische Fischereiregal anerkannt, wenn auch nicht mehr als dieses, da auch der alte Grundsatz noch vertreten ist, dass der See jedermann gleich frei sei.

Ferner enthält die Krattiger Urkunde eine Zeugenaussage, welche dafür spricht, dass auch die Herrschaft Spiez das Recht des Klosters anerkannte, die Gerichtsbarkeit über den obern Teil des Sees auszuüben, worauf ja schon der Probst in Thun hingewiesen hatte. Die Stelle lautet: «Ouch so hat Gerung Klein Jenny in sunders mer gezüget, das er dick und vil von sinem vatter seligen gehört hat, der ouch ein alter man was, das by probst Hansellers selig zitten min alter her von Bubenberg selig in sinen jungen tagen ein wild schwin zû Lenxingen ouch in den se jagt und ims gesellen mit schiffen hulfen fachen, das selb schwin er also gantz enweg fûrt. Do sprechen etlich zû im: ‚her, ir selten mim her probst sin herlikeit davon geben!‘ — Do sprech er: ‚Ich wil mich wol mit im richten. Ich beger im sin herlikeit nit abzebrecen.‘ — Do gient ir etlich angentz zû dem probst und seitens ims. Do sprach er: ‚es gilt glich, ich yss als mer schwinis fleisch, als das. Darzû ist er (der junge Bubenberg) noch jung und müss im eins übersehen, wir werdent aber wol eins.‘»

Aus einer weitem Urkunde vom 28. Oktober 1478 über eine Kundschaftsaufnahme in Unterseen¹²⁸⁾ ist auf eine Zeugenaussage hinzuweisen, wonach die Thunerseefischer (vielleicht ein Kollegium, welches von Thunerseefischern gebildet wurde) zuständig gewesen sein sollen, die auf dem Thunersee begangenen Delikte zu beurteilen. Nur wird hier der Ort, wo dieses Richterkollegium tagte, nicht genannt. Die Stelle lautet: «Namlich des ersten hat geredt Otto vom Bach, wie das er in sinen langen tagen gehört habe, das der se zû der zit fry were und das die *weidlüt* umb all frefen und misshandel, so uf dem se beschechent, ze richten hetten, es wer umb stich oder streich, oder ob jeman dem andern sin visch gezüg breche.»

Ein anderer Zeuge wollte wissen, dass folgende Regelung «durch Hilf und zûtuns miner heren von Bern vereinbaret und gesetzet» worden sei: «das uf dem se durch jeman dhein frefen begangen wurd, es wer mit todtschlag oder wundeten oder mit bruch des visch zûgs, das sôlt allwegen abgeleit und gebessret werden d e r herrschaft, dero daselbs die gruntrûri aller nechst wer und anstiesse, nach erfindung der secheren¹²⁹⁾ oder ander, so daby weren. Bescheche aber ein frefen zwûschen zweyen herrschaften in sôlicher mass, das man nit eygenlichen die marcken entweder herrschaft befintlichen zû geben môcht, es were enmiten uf dem se oder an einem ort, so sol es *beyden herrschaften* nun mit einem frefen abgeleit werden und fûrer nieman wytter darumb ersûcht sol werden.

Und zû sölicher mass der frefen halb sol es bestan und sust der se jederman fry sin.»

Endlich enthält diese Urkunde eine Zeugenaussage, welche auf das Recht des Thuner Schultheissen Bezug nimmt, in der Fastenzeit ein Drittel des Fischertrages für den Thuner Markt zu verlangen. Nach dieser Aussage, welche die Erklärungen des Schultheissen von Thun vor dem dortigen Gerichte bestätigt, lässt sich schliessen, dass Thun die Verwaltung oder Kontrolle über das bernische Fischereiregal auf dem Thunersee innehatte. Die Stelle lautet: «Wol hab er (der Zeuge) je dahar gesehen, wenn ein nüwer schultheiss gan Thun keme, das er denne umb den se füre und zû den weidlüten gienge und tete die im zû versprechen, was vischen sy in der vasten viengen, das sy dero ein dryt teil angefarlichen gan Thun ze merckt sölten füren. Und er hette allwegen brot by im und das gebe er alwegen den kinden. Wie aber sölichs versprechen v o r sin zitten were harkommen, oder man recht darzû hett, das sy im nit ze wissen.» — So scheint also die Sitte bestanden zu haben, dass sich ein neuer Schultheiss von Thun, um sich die Treue und das Vertrauen der Thunerseefischer zu erwerben, die Jugend beschenkte. —

Am 31. Oktober wurden im Gericht zu Unspunnen drei weitere Kundschaftsaufnahmen aufgenommen und verkündet;¹³⁰⁾ ihr Inhalt bringt nicht viel Neues. Die Zeugenaussagen lauten durchwegs zugunsten des Klosters. Auch hier wurde versucht, das bestehende Gewohnheitsrecht möglichst weit zurück zu erforschen, was die Zeugenaussagen beweisen, welche uns Personen von sehr hohem Alter nennen. So berichtet ein Zeuge: «das er von dem Alten von Lenxingen hab gehört, der ein man wer ob zechen und hundert jar, das alle herlikeit, so in des gotzhus markzillen viellent, es wer uf dem wasser oder uf dem land, einem gotzhus zûgehörte. — Er hat ouch geredt, das er von Rûdy von Willer, der ein man was ob zwentzig und hundert jar alt... gehört habe, das sy ein wild schwin uf dem se gefangen hetten, davon hetten sy die herlikeit ouch einem gotzhus geben.»¹³¹⁾ Derselbe Zeuge holte auch den zweiten Namen des Thunersees aus der Vergessenheit hervor, um darzutun, dass keinesfalls der Name «Thunersee» auf Rechte Thuns über das Seegebiet schliessen lasse: «Er spricht ouch, das er von dem alten Ottiger von Oberhofen und dem alten Herman gehört habe, das der se heisse der W a n d e l s e und nit der Thunse.»

Am 3. November 1478 fand auf Veranlassung des Probstes des Klosters Interlaken die letzte Kundschaftsaufnahme im Gerichte

zu Spiez statt.¹³²⁾ Richter war Peter Schwartz, Schultheiss zu Spiez. Die wichtigste Zeugenaussage betrifft hier eine Schlägerei, welche in der Nähe von Spiez auf dem See stattfand. Einer der Streitenden habe gegen seinen Gegner bei Heinrich¹³³⁾ von Bubenberg Anzeige erstattet. Heinrich von Bubenberg habe sich jedoch nicht für zuständig gehalten und habe die beiden Gegner nach Thun bringen lassen, wo dieselben «in der statt zů recht beheftet» wurden. Die Thunerseefischer, welche von diesem Vorfall Kenntnis erhalten hätten, hätten die Kompetenz Thuns bestritten. Die Folge davon war, dass eine Zusammenkunft der interessierten Parteien (der Thunerseefischer und der einzelnen Herrschaften, «so umb den Thunsew sint gesessen») in Oberhofen verabredet wurde. Diese Zusammenkunft wurde als «meyen» bezeichnet. (Hierüber ist uns leider keine Urkunde erhalten, so dass wir in bezug auf die Beschlüsse, welche anlässlich dieses «meyen» zu Oberhofen gefasst wurden, auf die Zeugenaussage angewiesen sind, wie sie uns die Urkunde vom 3. November 1478 berichtet.) Der Spiezer Richter Peter Schwartz erkannte die Zeugenaussage, welche den «meyen» zu Oberhofen nannte, als richtig und erläuterte hierzu wie folgt: «Sig im wol ze wüssen, das min her von Būbenberg, der alt selig, mit mir, dem schultheissen, ouch gein Oberhofen keme, zulosen wölt, was man von den dingen wölt reden und wie das von alterhar gebrucht sye und gehandelt werde. Es kemen ouch ander botten, von Inderlappen, von Uspunnen und von beiden Sewen har, so verr die alten weidlüt sich bestimmten und underretten miteinander, und were ir abred und bescheid also, wo dehein sach oder geschicht hinfür uf dem sew bescheche, ... sol der kleger den, der an im gefrefnet oder gesündet hat, sůchen mit recht an dem end, da er gesessen ist, der nechsten gruntrůren nach, wie die anstost...»

Die Erläuterungen des Schultheissen von Spiez nennen uns also eine neue Variante der Regelung, nach welcher das Forum zu bestimmen war: Nicht der Ort der Begehung hätte das Forum bestimmt, sondern für die Beurteilung des auf dem See begangenen Deliktes sollte die Herrschaft zuständig sein, *deren Eigentum am Seegrund (gruntrůr) dem Wohnsitz des Täters am nächsten lag.*¹³⁴⁾

So sehr sich auch die verschiedenen Zeugenaussagen im einzelnen widersprachen, so legten sie doch dar, dass das Kloster Interlaken berechtigt war, sein Hoheitsrecht über den obern Teil des Sees auszuüben. Danach schien also eine ausschliessliche Berechtigung Thuns nicht zu bestehen. Ob der Probst des Klosters Interlaken nach Ablauf des Termins (11. November 1478), welcher ihm

vom Schultheissen von Thun eingeräumt worden war, mit der stattlichen Sammlung von zehn Urkunden über Kundschaftsaufnahmen Erfolg hatte, ist nicht festzustellen, da hierüber aus den Archivbeständen nichts ersichtlich ist. Es scheint jedoch, dass die Streitfrage nicht endgültig entschieden worden sei, denn noch zwei Jahre später war keine endgültige Regelung geschaffen, wie eine erneute Kundschaftsaufnahme im Gericht zu Thun, welche den gleichen Kompetenzstreit zum Gegenstand hatte, beweist. Als Richter amtierte Thüring von Erlach, Schultheiss von Thun. Die Kundschaftsaufnahme fand diesmal auf Verlangen Berns statt. Ein genaues Datum weist die bezügliche Urkunde ¹³⁵⁾ nicht auf. Die Urkunde ist wie folgt überschrieben: «Kuntschaft der frävnen halb, allenthalb uf dem Thunsew in schwebenden schiffen beschechen, wa die von alterhar söllent gefertigt werden, durch Thüring von Erlach, derzit schultheiss zû Thun, *durch bevelch unser gnedigen heren von Bern* ¹³⁶⁾ uffgenommen im ougsten anno vierzechen hundert und achtzig.» Die Zeugenaussagen lauteten ohne Ausnahme dahin, dass Thun allein berechtigt sei, die Gerichtsbarkeit über den ganzen Thunersee auszuüben. Laut diesen Zeugenaussagen hatte Bern schon vor 30 Jahren in den herrschenden Kompetenzkonflikt eingegriffen, welcher zwischen Thun und Interlaken bestand. Da hatten die «heren von Bern» dem Probst, sowie dem bernischen Beamten (Aman Gadmer) befohlen, dem Thuner Schultheissen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über den Thunersee zu überlassen. Die Stelle lautet: «uf ein zit, als probst Cristan (zirka 1450) persönlich mit Aman Gadmer hinab fur gan Bern und dieser gezüg ouch hinab fur, kamant sy mitenander für rät und reddent min heren von Bern mit dem probst so wit, das er von sinem fürnemen stund ¹³⁷⁾ und er underricht, das sölich fräven nach alter harkomenheit zû Thun durch einen schultheissen solt gefertigt werden...»

Gemäss einer weitem Zeugenaussage waren der Gerichtsgewalt Thuns die auf dem Thunersee begangenen Delikte nur dann entzogen, wenn diese in der Spiezer Bucht (Schachen) begangen worden waren. Hier war ausnahmsweise allein die Herrschaft Spiez zuständig, der der Seegrund der ganzen Spiezer Bucht gehörte. Die Stelle lautet: «Dann allein, das zû Spietz im Schachen in dem selben winkel beschicht, dasselb ouch zû Spietz söll gefertigt werden.»

Endlich berichtet uns die Urkunde von 1480 noch von zwei Vergehen, «die zû schwebendem schiff» auf dem Thunersee begangen wurden. Auch hier hatte Thun den Anspruch auf Zuständigkeit erhoben. Da die Archivbestände im allgemeinen an lebendigen Schil-

derungen von Ereignissen aus längst vergangener Zeit nicht sehr reich sind, gebe ich in der Beilage ¹³⁸⁾ die beiden Zeugenaussagen wieder.

*

Bis 1498 mag der Kompetenzkonflikt zwischen dem Kloster Interlaken und Thun andauert haben, denn erst am 8. Juni genannten Jahres erliess Bern (dessen Schultheiss und Rat) folgenden schriftlichen Befehl an den Schultheissen von Thun, welcher in Bern vorstellig geworden war: «und haben darauf geraten, das die genanten die ünsren von Thun *by der fryheit und verwaltung des Thunsews, wie die von alter har bracht*, in den, das si die weidlüt umb denselben sew gesässen in eid genomen und den drytten visch in der vasten in ir statt zû veylem kouf gehept und daruf jerlich etwas brots ussgeteilt haben, sölle beliben, und daby all frevel und büsswürdig sachen, wie sich die uf dem Thunsew begeben, daselbs vor den unsren von Thun gevertiget und berechtiget, und doch die büssen zû ünsren handen bezogen und ingebracht und dem also fürer nachgangen sol werden...» ¹³⁹⁾

Hieraus scheint zu folgen: Bern anerkennt das Recht Thuns, über das Gebiet des Sees die Gerichtsgewalt auszuüben, welches Recht (nach altem Herkommen) Schultheiss und Stadt Thun von den Kiburgern übernommen hatte. Ferner: Die Bussen fallen an Bern, als Rechtsnachfolger der Kiburger. Auch dieses bernische Schreiben, also nicht nur eine Reihe von Zeugenaussagen, die wir aus den Urkunden der Jahre 1478 und 1480 entnehmen konnten, nimmt zur grundsätzlichen Frage, zur Frage nach dem Regal, Stellung: *Die Verwaltung des bernischen Wasserregals über den Thunersee lag also in den Händen des Schultheissen von Thun*. Daraus ergab sich nun ohne weiteres die Zuständigkeit für alle Delikte, welche auf dem See begangen wurden.

In Ausübung seines Regalrechtes war auch hier Bern gezwungen gewesen, gegen die Herrschaftsrechte des Klosters Interlaken vorzugehen, wie es dies schon vor und kurz nach der Fischerordnung von 1458 getan hatte, indem es die Verwaltung des Aarelaufes zwischen den Seen dem Schultheissen von Unterseen übertrug.

Je mehr sich also in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das bernische Wasserregal über unsere Seen zu festigen begann, desto mehr wurde die Macht des Klosters Interlaken vermindert. Doch vollzog sich dieser Umschwung nicht ohne heftiges Sträuben

von seiten des Klosters, welches sein Herrschaftsrecht gegen die Ausübung des bernischen Wasserregals zu behaupten suchte.

Es scheint, dass sich das Kloster mit dem bernischen Befehl von 1498 nicht abfinden wollte, denn sechs Jahre später, am 23. August 1504 ¹⁴⁰⁾, sahen sich der Schultheiss, der Rat und die Sechzig «der burger zů Bern» nochmals gezwungen, dem Schultheissen von Thun die ihm bereits 1498 zugesicherten Rechte zu bestätigen. Anlass zu dieser neuen Bestätigung gab folgende Klage, die die «botten» des Thuner Schultheissen und Rats in Bern vorbrachten: «wie sich dan uf dem Thunsew etlich frävel und büsswürdig händel daselbs zů swäbendem schiff begeben, dero rechtfertigung unserm schultheissen daselbs und inen zůstande. Da inen aber irrung und intrag begegne, also dass si söliche vertigung nit mögen üben und bruchen, diewil inen gebüre, uf solichem sew zů faren, *den zů schirmen...*»

Von welcher Seite der «intrag» kam, lässt sich wohl vermuten, wenn auch nicht ausdrücklich gesagt ist, dass es das Kloster Interlaken war. Diese Klage der Thuner «botten» fand in Bern Verständnis, und Thun erhielt die Bestätigung, es seien «all und jegcklich frävel und büsswürdig sachen, so uf dem Thunsew und zů swebendem schiff beschechen, *in unser statt Thun zů fertigen* und das, so davon gevalt, zů bezüchen und zůzůbringen, wie si dann sölichs anderer frävel halb ouch phlegen zetünd. Doch die leystung ussgesatzet und gemitten und uns endrung, mindrung und merung vorbehalten.»

6. Die bernische Aarenordnung für das Ausflussgebiet des Thunersees, 1505

Nachdem Bern um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Aarelauf zwischen dem Thuner- und Brienersee sowie die beiden Seen einer Ordnung unterstellt hatte, wandte es sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts dem Ausflussgebiet des Thunersees zu, um auch dieses mit einer Ordnung zu versehen. Diese neue Ordnung ersetzte nicht etwa die bestehende Fischerordnung von 1458, sondern sollte *neben* dieser bestehen, nachdem letztere 1497 eine unbedeutende Abänderung erfahren hatte.¹⁴¹⁾ Um diese Ordnung den gegebenen Verhältnissen möglichst anzupassen, war auch hier wiederum ein Zusammenwirken zwischen dem Regalinhaber einerseits und denjenigen, welche das Regalobjekt nutzten, nötig. So arbeiteten an der Auf-

stellung der Bestimmungen, die diese Ordnung enthalten sollte, gemeinsam sieben von Bern hierfür bevollmächtigte Abgesandte, welche zum grössten Teil bernische Ratsmitglieder waren, sowie sieben Bevollmächtigte Thuns, unter welchen sich der Thuner Schultheiss Junker Rudolf Nägeli befand. «So haben wir... vollmächtig botten durch empfelchnuss unser gnädigen heren und oberen (von Bern) mitsamt den unsern, von Thun erber botten harzû verordnet, ... dis nachfolgend ordnung und satzung mit rat der unsern obgemelten uf verhören biderber lütten angesehen und gemacht.» — Auch hier zeigt sich wiederum, wie Bern sich als Inhaberin des Regals bemühte, diejenigen, welche sein Regalobjekt nutzten, einer guten und gerechten Ordnung zu unterstellen, indem es die Thuner hierzu heranzog, welche ja die Sachlage am besten beurteilen konnten. Dieses Vorgehen Berns vermied zum vornherein Missverständnisse. Dass Bern hierauf ganz besonderen Wert legte, beweist der Schlußsatz der Einleitung zu der Aarenordnung: «Sind ouch derselben (die Bevollmächtigten Berns) mit den unsern von Thun und si mit uns luter luter einhellig.»

Die Fertigstellung und gleichzeitige Inkraftsetzung dieser Ordnung erfolgte am 10. April 1505.¹⁴²⁾ Hauptzweck dieser Ordnung war wiederum die Schonung des Fischbestandes. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde beschlossen, zwischen See- und Flussfischerei zu unterscheiden. Letztere musste, sollte sie nicht in Raubbau ausarten, durch strenge Schutzbestimmungen gehemmt werden. Zur Abgrenzung des Seegebietes vom Flussgebiet waren bereits Pfähle eingeschlagen worden, welche nunmehr endgültig als Grenze beobachtet werden sollten: «Zum ersten: die schwir ob der Ar im sew lassen wir beliben, wie die von den botten von unsern heren und oberen dahin gesandt, geschlagen und gesetzt sind worden.» — Innerhalb der eingeschlagenen Pfähle, also stadtwärts, war nun «Flussgebiet», auf welchem nicht gefischt werden durfte. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmung wurde zwei «erbern» Männern übertragen, welche die von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen dem Thuner Schultheissen anzeigen sollten. Dieser war also zuständig und konnte die Bussbeträge beziehen, von welchen er die Hälfte den beiden Aufsehern abzugeben hatte. Türler¹⁴³⁾ nennt diese Aufseher «Seevögte». Der diesbezügliche Urkundentext lautet: «Und wär innerthalb den bestimpten schwiren netzen oder anderen unzimlich züg, zû winter oder summer zyt, setzt, wellen wir, das zwen erber man daruber gesetzet werden und dieselben ouch schwerren, gût acht und ufsechen zehaben, diesel-

ben, so also, wie obstat, setzen zepfenden und gestrax einem schultheissen zů Thun fürzegäben, derselb ouch denn den pfunt büss an gnad züchen sol. Und damit, das semlichen dester bass nach gangen werde und statt geben, sol der halbteil obgemelter büss denen, so darüber gesetzt werden, vervolgen.» Wir treffen hier also eine ähnliche Organisation an, wie diejenige, welche in Interlaken durch die F. O. von 1458 geschaffen wurde. Den beiden Aufsehern in Thun entsprechen die «fachknecht» in Interlaken, der Schultheiss von Thun demjenigen Unterseens. Hier, wie dort, war der Schultheiss der Hüter des bernischen Wasserregals.

In gleicher Weise auch, wie 1458 im Gebiet der Bödeliaare, mussten Werke, die im Aarelauf errichtet waren und welche die Wanderung (den «zug») der Fische verhinderten, beseitigt werden; die Stelle lautet: «Darnach, der schwely halb, zwüschen Zinggen und scherzlingweg, genempt die ober schwelly, bedunkt uns, dieselb alle jar am ersten tag mertzen uffzetün, dadurch die visch iren fryen zug und val mogen herab in die Ar haben. Und als jetzmal die schwelly mit laden beschossen ist, wellen wir, das dieselb beschûfe im nechsten herbst, wan das wasser valt, dannenthan und abbrochen werd und bestand, wie von alterhar komen ist.» Einen eventuellen Neubau der Schwelle hatte ausschliesslich Bern zu erlauben. Hierfür war also einzig der Inhaber des Regals zuständig: «... sol kein nüwe schwelly an wüssen und gevallen *einer obristen herschaft* geleit werden.»

Nun gab es auch noch andere Fragen, welche behandelt werden mussten, da ausser den Fischern andere Gewerbetreibende am Aarelauf interessiert und an dessen Nutzung beteiligt waren. Es waren die Besitzer der Wasserwerke, hauptsächlich die Müller, ferner die Schiffleute. Es galt nun, diese verschiedenen Parteien zu ihrem Recht kommen zu lassen. So enthält die Aarenordnung einmal die Bestimmung, welche das Recht auf Fischerei und dasjenige auf den Mühlenbetrieb gegeneinander abgrenzte, und sodann die Bestimmung, welche das Verhältnis der Schiffleute zu den Müllern regelte. Der Wortlaut der ersten Bestimmung ist folgender: «Es sölle ouch die schwellinen vor Simonis und Jude tag (28. Oktober) nüt eingeschlagen noch zůtan werden, es sy dan, das die müller nit möchten wasser haben, so mag inen ein schultheiss, nachdem die notdurft erfordert, erloben.» — Wenn auch hier nicht direkt von der Fischerei die Rede ist, so können wir doch aus der Bestimmung, welche die Schliessung der Schwellen betrifft, feststellen, dass diese Anordnung mit der Fischerei in Zusammenhang stand, wenn wir die

vorhergehenden Bestimmungen betrachten. Hier wurde also das Mühlengewerbe, d. h. der ungehinderte Mühlenbetrieb über die Fischerei gestellt. Im konkreten Fall hatte hierüber wiederum der Thuner Schultheiss zu entscheiden.

Die andere bereits erwähnte Bestimmung lautet: «Darnach wellen wir ouch, das die schwelly zwüschen dem Fryen Hof und dem Zinggen zû den zitten uf und zû than werd, wie die ober schwelly, doch in semlicher gestalt, ob schifflüt oder flöszer da hinab wellen faren, das inen dan die müller gehorsam syen, uffzetûnd, damit sy nit gehindert werden.» — Von überwiegender Wichtigkeit war in dieser Bestimmung die Frage der Wasserstrasse. Die Schifffahrt und die Flösserei, d. h. der Transport zu Wasser von Thun nach Bern, wurden also von den bernischen wie von den Thuner Vertretern für wichtiger erachtet als der Mühlenbetrieb. Der Grund hierfür mag wohl der gewesen sein, dass sowohl Bern als auch Thun am gegenseitigen Warenaustausch ein grosses Interesse hatten. Hauptsächlich der Transport der Fische nach Bern durfte wegen des Mühlenbetriebs in Thun nicht gehindert werden. Überhaupt wurde die Wasserstrasse besonders betont, und es wurde nicht geduldet, dass diese durch Fischfächer und dergleichen Fangvorrichtungen versperrt wurde. Wo solche Vorrichtungen angebracht worden waren, sollten diese abgebrochen werden. Wenn also die Beseitigung der Fischfächer gefordert wurde, so geschah dies nicht wegen des befürchteten Rückgangs des Fischbestandes, sondern weil durch die genannten Fangvorrichtungen das Recht auf die freie Wasserstrasse verletzt worden war. Obschon Bern längst «obriste her-schaft» und Inhaberin des Wasserregals war, hiess die Wasserstrasse immer noch die freie Reichsstrasse, wie aus folgendem Urkundentext ersichtlich ist: «Und als durch denselben graben zwüschen der statt mur und dem Zinggen *ein freie richsstrass* sin sol und wir ouch von biderben lütten verstanden haben, das vor viertzig jaren und lenger kein vach in demselben graben gesin sye, desglichen ouch der statt von Thun satzung wüst, das nieman in der statt grebnen weder fach noch ruggstab schlachen sol, wellen wir, das die vach, so jetzmal in demselben graben sind, abbrochen und das jöchly an Zenders dem alten steg ouch dannentûn und fürwerthin kein vach, noch ruggstab geschlachen und gemacht sölle werden.»¹⁴⁴⁾ Durch die Bestimmung, welche die Aarenordnung enthielt, dass die Fangvorrichtungen abgebrochen werden sollten, wurde ein Thuner Bürger, Andres Zender, besonders hart getroffen. Dieser hatte vom Ausflussgebiet des Thunersees bis weit in die

Stadt hinein eine grosse Anzahl Fischfächer und «sammler». Diesem wurde nun befohlen (ausdrücklich seitens «einer obristen herchaft»), die meisten seiner Fangvorrichtungen zu beseitigen, so vor allem diejenigen, welche er in neuerer Zeit angelegt hatte. Dagegen betraf die Bestimmung über die Beseitigung der Fischfächer nicht diejenigen Fangvorrichtungen, welche noch aus der Kiburger Zeit stammten und als der «ban» bezeichnet waren. Vor dem Übergang Thuns an Bern 1384 war der «ban» durch Verpfändung 1377 an den Thuner Schultheissen Peter Gowenstein übergegangen; auch später waren daran jeweils die Thuner Schultheissen berechtigt. (Nach Türler.)

Das Vorgehen der Vertreter Berns und Thuns gegen Andres Zender war durch die Müller in Thun veranlasst worden, welche sich beklagt hatten, dass die Fangvorrichtungen Andres Zenders ihre Wasserzufuhr hinderten. Die Stelle lautet: «Item, als ouch Andres Zender am Zinggen uf der schwelly ein vach hat, darab sich aber die müller mercklich clagen, es bring inen schaden und solt von recht kein vach da haben, dann sin vorderen haben ouch kein vach da gehept. Do aber Andres (Zender) vermeint, er söl recht darzü haben, uf sölichs haben wir biderblüt verhört und von denen verstanden, das semlichs in kurtzen jaren an inn kommen und sölich ernüwerung beschechen sy, darumb wellen wir und heissen die müller, dasselb vach... vermuren oder verfüllen, ist im nachgelassen, bis uf miner heren gefallen.»

Andresen Zender wurde somit Gelegenheit geboten, den bernischen Entscheid zu fordern, um nicht Gefahr zu laufen, dass ihm die Müller «von Amtes wegen» seine Fischfächer vernichteten. Zender gelangte denn auch sofort an den Schultheissen und Rat der Stadt Bern, welche ihm schon am 21. April, also elf Tage nach dem Erlass der Aarenordnung bestätigten, dass ein grosser Teil seiner Fischfächer zu Recht bestehe, welche er fürderhin nutzen dürfe, solange es Bern genehm sei.¹⁴⁵⁾

Eine weitere Bestimmung der Aarenordnung nimmt Bezug auf die alten Fischfächer, von denen schon hiervor die Rede war. Teilweise sollten auch diese beseitigt werden. Damit brach Bern also mit dem althergebrachten Recht aus der Kiburger Zeit. Immerhin wurden noch diejenigen Fischfächer gestattet, welche unter dem überhängenden Dach eines am Aarelauf befindlichen Hauses standen: «Es sollen ouch die fach in der statt Thun ‚im ban‘ zü beider sit dannen than werden, allein vorbehalten, ob einer ein fechly under sim dachtropf hett, sol man im lassen beliben, doch unser

heren von Bern fachen und fischetzen an schaden.» — Einschränkungen der Nutzung des Regalobjekts sollten also nur für die Bern unterstellten Thuner gelten, nicht für Bernburger.

Endlich wurde in die Aarenordnung die Bestimmung aufgenommen, nach welcher die 1497 bewilligte Lockerung der Schonmassnahmen wieder aufgehoben wurden. Die dort genannten Fischarten durften zu bestimmten Zeiten nicht mehr gefangen werden.

Abschliessend umschreibt die Aarenordnung nochmals die Obliegenheiten der «Seevögte». Danach umfasste ihre Aufsichtskompetenz nicht nur die Bewachung der abgesteckten Grenzen, welche das Seegebiet vom Flussgebiet trennten, sondern die beiden Seevögte sollten überhaupt die gesamte Aufsicht über die Einhaltung der in der Aarenordnung von 1505 enthaltenen Bestimmungen ausüben: «Demnach und zůletzt ist unser meynung, das die zwen, so uber den see und Ar gesetzet werden, nit allein uf die, so innerthalb den schwirren setzen, sunder ouch uf die schwellinen, fach und andere stuck, so har in begriffen stand, gůt acht ze haben, also wär sich ungehorsam bewyst und dieser unser ordnung innhalt, das der und dieselben einem schultheissen fůrgäben und die bűss, wie obstat, von inen zogen werdt.»

*

Den gleichen Zweck, nämlich die Schonung des Fischbestandes, verfolgten auch zwei andere Ordnungen, welche jedoch nicht ausschliesslich für das Thuner- und Brienzerseegebiet galten, sondern in den Städten Bern, Freiburg und Solothurn und in deren Landschaften Geltung hatten. Türler ¹⁴⁶⁾ schreibt zu der ersten Ordnung, welche mir leider nicht zugänglich war, wie folgt: «Am 12. Mai 1510 stellten die gemeinen Weidgesellen, die Fischer der drei Städte mit ihren Landschaften Bern, Freiburg und Solothurn mit Abgeordneten der Regierungen in ihrer Versammlung auf dem Fischer Meyentag... eine gemeinsame Ordnung auf. Die Verwendung gewisser Netze, die Beobachtung und Bestimmung der Laichzeit, das Minimum der Länge der Fische, die gefangen werden durften (12 cm), die Grösse der Maschen der Netze (14 mm²), Wegschaffung von Hindernissen im Wasser.»

Die zweite Ordnung, welche durch Vertreter derselben drei Städte ausgearbeitet wurde, ist eine Ergänzung und Erneuerung derjenigen von 1510. Sie datiert vom 30. Mai 1524. Ihr Titel lautet: «Die Ordnung von der weidlůt und des vischens wägen, ernűwert

und angesähen in bywäsen beider stett Fryburg und Solothurn bottschaften. Montag nach corporis Christi, XXIIII» (30. Mai 1524).

Obschon hier die Vertreter (bottschaften) Berns nicht genannt sind, ist ohne weiteres anzunehmen, dass sich auch Bern vertreten liess, denn die Ordnung enthält Bestimmungen für bernisches Gebiet, so für das Wassergebiet um Nidau sowie für die Aare in Thun. Die genannten Bestimmungen waren nicht ohne Kenntnis und Erfahrung aus solchen von 1458 (F. O. des Thunersees) und aus Bestimmungen der Aarenordnung von 1505 erlassen worden. So lautet die Bestimmung der Ordnung von 1524 für den «schiffwäg zû Nidouw» ganz ähnlich wie die entsprechende Bestimmung aus der F. O. von 1458 für die Bodeliaare, und die bezügliche Bestimmung der Aarenordnung von 1505 für das Ausflussgebiet des Thunersees: «Item, der schiffwäg zû Nidouw sol der billikeit nach uffgethan werden und der vogt daselbs ein uffsähen haben, damit demselben gelept und nachkommen wärde.» Bern hielt demnach auch andernorts an seinem Grundsatz der freien Wasserstrasse (Reichsstrasse) fest.

Die Bestimmung, welche die Ordnung von 1524 für die Aare in Thun brachte, ist direkt aus der Aarenordnung von 1505 übernommen worden und weicht bloss im Wortlaut ab: «So sol dan der graben zû Thun den ersten tag mertzen uffgethan werden und denselben manot offen beliben. Ouch die schwellen desselben grabens, also im grunt stan und ingesenckt sin, damit die visch iren fryen gang us dem Söuw in die Aren mogen haben.»

Nicht nur Bern, sondern auch das benachbarte Freiburg und Solothurn hatten somit den Entschluss gefasst, die Nutzung ihres Wasserregals nur noch unter Befolgung der gemeinsam geschaffenen Ordnungen zu gestatten. Wenn auch hierdurch die frühere Freiheit etwas eingeschränkt wurde, so war doch fortan kraft der bestehenden Ordnung der Schiffs- und Handelsverkehr auf der *freien* Wasserstrasse sichergestellt, der Fischbestand vor Raubbau geschützt und endlich einem jeden der Anteil an der Nutzung der Gewässer zugesichert, auf welchen er Anspruch erheben durfte. Ganz besonders die Fischer hatten sich mit ihrem Eid zu der Ordnung zu bekennen, wollten sie fortan ihr Handwerk betreiben. Dies stellt die Ordnung von 1524 abschliessend wie folgt fest: «Zületzt, so sollen hinfür die stett und landlüt, heimbsch und frömbd an die heiligen schwerren, diser ordnung nachzekomen und nach anzöug derselben zû vischen, oder aber des vischens gantz müssig gan, alle geverd vermitteln.»

7. Die bernische Wasserpolitik im Gebiete der Aare zwischen den Seen kurz vor der Aufhebung des Klosters Interlaken

Seit der Errichtung der bernischen Oberhoheit über das Thunerseegebiet (1430) war das Kloster Interlaken, trotz aller Rücksichtnahme und Wohlwollens seitens Bern, nicht unwesentlich in seinen Wasserrechten geschmälert worden. So haben unsere Untersuchungen gezeigt, dass Bern auch andere Ansprecher der Wassernutzung, z. B. die Thunerseefischer, zu ihrem Recht kommen liess. Selbst die Stadtleute von Unterseen mochten wohl seit 1430 ihre Rechte gegenüber dem Kloster vermehrt haben, da der Schultheiss von Unterseen 1445 zum bernischen Beamten und Hüter des Wasserregals geworden war. Ferner hatte die bernische Fischerordnung von 1458 und andere durch Bern geschaffene Einrichtungen die Berechtigung der Allgemeinheit an der Nutzung der Gewässer der ausschliesslichen Berechtigung des Klosters Interlaken vorangestellt. Von diesem Prinzip war Bern auch im Anfang des 16. Jahrhunderts nicht abgewichen. Dies zeigt eine Urkunde ¹⁴⁷⁾ vom 2. März 1523, welche von einer Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Interlaken und den Thunerseefischern berichtet. Gegenstand dieser Auseinandersetzung war die Schwelle bei Weissenau, worauf die Überschrift wie folgt hinweist: «Abscheydt zwüschent dem wirdigen gotzhus Inderlappen und den weydlütten am Thuner söuw, anträffen die schwelly gegen dem schloss Wyssnów uber...» Den bernischen Entsch eid, welchen vorliegende Urkunde enthält, hatten die Thunerseefischer gefordert, da sie «vermeinten», dass die Weissenau-Schwelle «inen an irem zug ¹⁴⁸⁾ schädlich sye.» Da dies durch den Probst des Klosters Interlaken, Hanns Bäschler, bestritten wurde, hatte Bern, genau wie es dies 1430 getan hatte, vier «ratsbotten» an Ort und Stelle geschickt, um die «spän und stöss» zu besichtigen. Diesen vier bernischen Ratsmitgliedern hatte Bern weitere drei Sachverständige zugeteilt: «Die ersamen, fromen, wysen Urban Boumgartner, schultheiz zů Thun, Antony Bütschelbach, yetz tschachtlan ze Ober Sybenthal, Lorentz Güder, dyser zitt schultheiz ze Underseüwen, all dry burger ze Bern.» Nachdem Bern die Briefe und Freiheiten des Klosters bestätigt hatte, erinnerte es an die Rechtskraft der bernischen Fischerordnung und an andere bernische Befehle, welche Bern beobachtet wissen wollte. Wenn auch Bern dem Kloster die Bestätigung der alten Freiheiten und Briefe nicht ver-

sagte, so schien es doch, dass es Bern vor allem daran gelegen war, die Befehle und Bestimmungen, welche es in Ausübung seines Wasserregals erlassen hatte, ausgeführt zu wissen. Da gerade diese erwähnten Bestimmungen und Befehle die Gültigkeit der alten Briefe des Klosters verringert hatten, kam letzteren und deren Bestätigung keine allzu grosse Bedeutung zu. In diesem Sinne stellte Bern wie folgt fest: «Des ersten, so lassent wir beliben die geschriften, so dan unser g. h. haruf geschickt hant, anträffen den *meyen*, die *ordnung der weydlütten*, sünst spruch, brieve, ouch die *sew vögt* by irem schwörren alles beliben.» Eine Urkunde über einen Fischermeyen, welchen Bern hier nennt, besitzen wir nicht. Einzig in der Urkunde von 1478 über die Kundschaftsaufnahme zu Spiez wird ein solcher genannt, welcher in Oberhofen stattgefunden haben soll.¹⁴⁹⁾ Dass Bern jedoch diesen Fischermeyen nennt, lässt darauf schliessen, dass es seinerzeit daran eine Rolle gespielt habe. Dagegen ist uns die hier von Bern genannte «ordnung der weydlütten» bekannt. Es sind die in Thun, anlässlich der Zusammenkunft der Thunerseefischer mit den bernischen Vertretern gefassten Ausführungsbestimmungen zur Fischerordnung von 1458, welche auch damals mit «ansächen der weidlütten» oder «ordnung der weidlütten» bezeichnet wurden.¹⁵⁰⁾ Die «seevögt», auf welche Bern hinweist, sind zweifelsohne die beiden Aufseher in Thun, welche anlässlich der Aarenordnung von 1505 als bernische Beamte eingesetzt wurden und dem Thuner Schultheissen verantwortlich waren.¹⁵¹⁾

Der Entscheid Berns über die streitige Schwelle war nicht endgültig. Die Schwelle sollte noch während Jahresfrist unverändert bestehen bleiben, und nach Ablauf dieser Frist sollte der Thuner Schultheiss mit vier Unparteiischen die Schwelle, wenn er es für nötig erachte, absprechen. Hervorzuheben ist, dass Bern nur die Frage der Zweckmässigkeit bzw. der Schädlichkeit der Schwelle prüfte. Auf das Kloster wurde also nicht Rücksicht genommen, denn für Bern galt es lediglich, eine praktische Lösung zu finden. Die Stelle lautet: «Denne sprächent wir der schwelly halb, so denne die weidlüt vermeinten, nach innhalt iro ordnung dannen getan sölte wärden, das die sälbig schwely, wie sy uf den hüttigen tag gemacht ist, beliben sölle nit lenger, nit gewittert, noch kürzert wärden, besunder uf ein jars frist beliben, in sölichen fügen, das ein schultheiz von Thun in jarsfrist oder wie es sich begäben wirt, vier unbartyg mann ze nennen und die sälbigen ze besichtigen und dem nach aber yedem man geschäch nach billikeit. Und das diesälbigen man thüchty, dz sy (die Schwelle) schaden gethan hette oder schäd-

lich da wär, alldann sol gemälter her probst sy von stund an dannen thun und gerumt wärden.» — Hiegegen versuchte der Probst einzuwenden, dass die Schwelle gerade den Zug, welcher unterhalb dieser Schwelle liege, vor Überschwemmung schütze, dass es also im Interesse der Thunerseefischer selbst liege, die Schwelle bestehen zu lassen: «... möchte licht ein wasser grösze komen... und also die groszen in der weidlütten zug tragen.» — Etwas scheinheilig fügte der Probst bei: «und das im nit lieb wär.» — Doch Bern änderte nichts mehr an seinem Entscheid — die Möglichkeit einer Überschwemmung interessierte Bern noch nicht. Diese Sorge gehörte also noch nicht zur bernischen Wasserpolitik. Erst 1527 begann Bern sich auch hiermit zu befassen, wovon später die Rede sein wird.

*

Im Jahre 1527 trat in der bernischen Wasserpolitik, welche im Gebiet zwischen den Seen während Jahrzehnten stabil geblieben war, eine Wendung ein: Die Rechte des Klosters, insbesondere dessen Rechte am Aarelauf, wurden von Bern weitgehendst bestätigt, in vollem Umfang anerkannt und genau umschrieben, wie dies früher in solchem Masse nie geschehen war. Dies mag jedem Beobachter um so mehr auffallen, als seit der Errichtung der bernischen Regalhoheit über das Thunerseegebiet (1430) die klösterliche Macht ständig abgenommen hatte. Diese Schwenkung in der bernischen Wasserpolitik am Aarelauf zwischen den Seen kann vielleicht folgendermassen erklärt werden: Im Jahre 1528 erlosch die Macht des Klosters und Bern eignete sich dessen Gebiet und dessen Rechte an. Dürfte Bern in Kenntnis oder zum mindesten in Vorahnung der kommenden Umwälzung, bedingt durch die Reformation, wohl schon 1527 die Rechte und Besitztümer des Klosters Interlaken als Anwartschaft betrachtet haben? — Gewisse Tatsachen, welche nachfolgend festzustellen sind, sprechen für eine Bejahung dieser Frage. So ist z. B. aus den bernischen R. M.¹⁵²⁾ folgendes zu entnehmen: Die Bevogtung des Klosters Interlaken, wie zahlreiche andere in bernischem Gebiet, wurde bereits am 28. Juli 1527 in Aussicht genommen. Die bezügliche Eintragung in den R. M. lautet: «Ist angesähen, all klöster ze bevogten, also das all die clöster, so in m. h. landen und gebieten gelägen sind... mit einem vogt, der der burgeren sye, versähen werd.» Auch wurde verboten, die im Eigentum des Klosters befindlichen Werte zu veräussern: So sollte nichts mehr «verkouft, noch verenderet werden an eines vogts wüssen und willen.»

Ferner darf hier ein weiterer Eintrag aus den R. M. vom 4. August 1527 erwähnt werden ¹⁵³⁾: «Und darzû gemein burger mit der gloggen versamlot (Einberufung des Grossen Rates) von besatzung wägen der vögten über die clöster angesächen.» An gleicher Stelle werden nachfolgend die Klöster aufgezählt, welche bevogtet werden sollten, unter Nennung der Vögte. — Der Vogt, welchen Bern für das Kloster Interlaken bestimmt hatte, hiess Hanns Piccard. (Die Bevogtung des Klosters wurde jedoch noch bis zum 15. März 1528 hinausgeschoben.)

So hätte Bern, wie dies auch aus einer umfangreichen Urkunde vom 8. Oktober 1527 ¹⁵⁴⁾ hervorzugehen scheint, sich dafür eingesetzt, dem Kloster Interlaken einzig aus dem Grunde alle Ansprüche und alle Rechte zu bestätigen, um sich diese Rechte im nächsten Jahre (1528) ungeteilt aneignen zu können, ohne dass dieselben, mit irgendwelchen Bedingungen verknüpft, die Uebernahme durch Bern erschwert hätten. ¹⁵⁵⁾

Die genannte Urkunde vom 8. Oktober 1527 enthält den letzten bernischen Entscheid, welchen der bernische Schultheiss, der kleine und der grosse Rat über einen Wasserstreit zwischen dem Kloster Interlaken und den Stadtleuten von Unterseen fällte. Schon eingangs stellte Bern in dieser Urkunde, noch vor Eintreten auf die Streitfragen, fest, *einzig das Kloster* sei laut früheren Entscheiden und alten Briefen am Aarelauf zwischen den Seen berechtigt: «Des ersten, der Aren halb: als dan die vorgeanten probst und capitel dieselbigen Aren vom obern Sew, der Brienzer sew genannt, durchnider untzit in den Thuner Sew, mit aller und voller nutzung, reachtung und herlikeit, von allermenklichen onbekümbert, erkouft und ouch sy darüber von den obresten herschaften, als keiseren und unsern vordern, der statt Bern desselben gefryet, nach lut harumb vilvaltiger brieven, in massen, das sölich wasser der Aren zwüschet bemelten zweyen Sewen der gedachten probst und capitels von Inderlappen *fry eigen gût* ist und inen gantz niemand dar in hat zereden.» — Ganz offenbar ist hier das eigene Interesse Berns an den alten Briefen, welche dem Kloster Interlaken seit dessen Bestehen immer wieder von höchster Instanz verliehen wurden. Deutlich kommt auch zum Ausdruck, dass sich Bern als Rechtsnachfolger des Königs betrachtet und deshalb die königlichen Briefe seinen eigenen, welche es dem Kloster Interlaken gegeben hatte, gleichsetzte. Die Wirkung dieser Briefe, welche die ausschliessliche Berechtigung des Klosters am Aarelauf dartaten, fasste Bern in folgende Verbote, welche hauptsächlich gegen die Stadtleute von Un-

terseen gerichtet waren: «... alles nach vermog und uswisung der bemelten von Inderlappen brief und siglen, also das die unsern von Undersewen inen hier inne kein trang, beschwerd, noch intrag thünd, sonder deshalb still stand und sy dar inne (im Aarelauf) weder mit garken, noch mit keinen andern stücken *beladind*. Insonder söllend ouch sy, die selben von Undersewen im rechten runs der vil berürten Aren von oben herab unden us kein vach schlachen, noch nützit anders fürnämten oder getün, dadurch denen von Inderlappen an ir brief, siglen, fryheiten und rehtungen einicher intrag oder abpruch möchte geschechen.» (Es ist möglich, dass das Wort «beladen» seinerseits auf den Zweck dieser bernischen Verbote hinweist, von dem schon vorstehend die Rede war: Bern wollte jede Belastung, also jede «Servitut» auf dem Wasser ausschliessen, um 1528 den Aarelauf «unbelastet» zu übernehmen.) — Desgleichen verbot Bern den Stadtleuten von Unterseen die Benützung des auf Unterseener Gebiet gelegenen Fischzuges, welcher jedoch dem Kloster gehörte: «Demnach von wegen der vischetzen, der zug genant under der schwelly by der brügg zů Undersewen, das sölich vischetzen dem gemelten probst und capitel zů Inderlappen fürhin, wie bishär nach lut ir brief und siglen hiemit gefryet und die unsren von Undersewen dar inne, noch dar mit dheins wegs nützit haben ze schaffen, sonder sich derselbigen aller gestalt zů ewigen zitten gentslich müssigend und die vischetzen den selben von Inderlappen, wie dan sy sölichen zug und vischetzen von yewelten dahär in gewerd ingehept, gerüwiget und onbekümbert lasend und besonder dar inne weder mit anglen, veder- noch mit andern schnüren... noch gantz mit keinen andern dingen und stucken, so über kurtz oder lang erdacht und möchten erfunden werden, si werind clein oder gross, damit und dadurch die visch wenig oder vil könden oder möchten gevangen oder geschücht oder geletzt werden, zehandlen, zeschicken, noch zeschaffen söllend han.» Sodann erwähnt diese Urkunde wiederum die Schwelle bei Weissenau, von welcher 1523 die Rede war. Diese war, trotz der von Bern dem Thuner Schultheissen eingeräumten Befugnis, sie zu beseitigen, bestehen geblieben. 1527 entschied Bern endgültig deren Beseitigung. Da jedoch nach deren Wegschaffung eine Überschwemmungsgefahr sowohl für das klösterliche Gebiet wie für dasjenige Unterseens bestand (hierauf hatte der Probst schon 1523 aufmerksam gemacht), befahl Bern, *die Aare in der gefährdeten Zone zu verbauen*. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass Bern diese Umsicht nicht schon 1523 besessen hätte. Allein, vier Jahre später schien nun ein anderer

Grund vorzuliegen, welcher Bern zu dieser Massnahme veranlasste: Indem Bern mit dem Erwerb der klösterlichen Güter rechnete (welcher sich 1528 vollzog), wollte es nicht Gefahr laufen, sein zukünftiges Eigentum überschwemmt zu sehen. Dies dürfte der Grund gewesen sein, dass Bern folgende Flussverbauung anordnete: «Und wenne sölich schwelly... dannen gethan, zû weder siten dan das wasser vallen wurde, das yelicher zû siner siten mit schwelinen und andern dingen werre (wehre), dermassen, als dan sy ir güter und almenden trüwent ze geniessen, damit das wasser im rechten furt belib und ouch steg und weg verhût werdind.» — Auch die Güter der Stadtleute von Unterseen waren Bern nicht gleichgültig, da diese zum grössten Teil dem Kloster verzinst werden mussten; auch darauf hatte Bern vielleicht ein Auge geworfen. In vorliegender Urkunde werden diese Güter der Stadtleute von Unterseen als «zinsbar güter der unsren von Undersewen» bezeichnet. — Jede Nichtbeachtung dieser bernischen Bestimmungen wurde mit einer Busse von zehn Gulden bestraft, wovon der Schultheiss von Unterseen zuhanden Berns je fünf Gulden zu beziehen hatte. Die restlichen fünf Gulden sollten dem Kloster zufallen. Sollte die Probstei nicht in der Lage sein, das Material für die Flussverbauung beizubringen, so sollten ihr hierbei die Stadtleute behilflich sein: «Doch wenne der vilgemelt probst und capitel sy, dieselben von Undersewen umb ruchtannen oder sust onschedlich holtz und also umb notdürftig hilf wurden ankeren, das sy sich alldann hier inne der billikeit nit werren und inen us früntschafft beholfen syend, und sust yelicher fürhin das wasser zû beider sitten dermassen verhûte, damit und fürer kein schad mog geschechen.»

Diese Urkunde vom 8. Oktober 1527, welche ausschliesslich den Aarelauf zum Gegenstand hat, lässt erraten, dass Bern dieses Mal nur Streitfragen entscheiden wollte, welche mit dem Aarelauf zusammenhingen. Nun hatten aber in Bern die Parteien eine weitere Streitfrage aufgeworfen, welche nur indirekt mit dem Aarelauf zusammenhing. So klagten die Stadtleute von Unterseen, dass das Kloster ohne Recht ihre Gärten, welche sie in der Nähe des Aarelaufes angelegt hätten, «mit etwas zins» belege. Diese Last schien den Stadtleuten um so untragbarer, als durch die erwähnte Weissenau-Schwelle die Gärten zeitweise unter Wasser gesetzt worden waren. Dagegen wandte das Kloster ein, die Stadtleute hätten in der Goldei, wo die Gärten lagen, «one ir erloupnus gantz nützit ze buwen». — Es ging hier also um die Rechtmässigkeit einer Zinsforderung und nicht um den Aarelauf. — Die Stadtleute beharrten

dabei, keinen Zins für die Gärten zu entrichten, dieselben seien unbrauchbar geworden, ebenso die dortigen Weidplätze, weil diese infolge der Weissenau-Schwelle «ertrenckt und verwüst syen, in massen, das an sömlichen end ein schedlichs und irem ve ein sorgklichs fröschara»¹⁵⁶⁾ entstanden sei und die Trockenlegung dieses Gebietes viel Arbeit erfordere. — Hier fand Bern nun doch, dass die Zinsforderung des Klosters nicht berechtigt sei. *Um jedoch nichts anderes als Aarefragen zu behandeln*, brachte Bern die Gärten und Allmenden mit dem Aarelauf in Zusammenhang: Es wies den Zinsanspruch des Klosters einfach mit der Begründung ab, die Gärten und Allmenden schädigten den Aarelauf nicht. Die Stelle lautet: «Und von söllichen gerten, so sy (die Stadtleute) mit groszen kosten erbuwen, dem probst, noch capitel nützit verpflichtet zû sinde, das also sömlichs stucks halb, diewil und die unsren von Undersewen sömlich gerten dermassen gebuwen, das dahar dem wasser... kein tzwang, noch schad entspringt.»

Die Urkunde schliesst mit dem üblichen Satz, dass deren Inhalt ewig in Kraft bleiben solle, worauf die Parteien «mit hand und mund» einen Schwur abzulegen hatten.

*

So hatte Bern nochmals die Ausnahmestellung, d. h. die Alleinberechtigung des Klosters Interlaken am Aarelauf zwischen den Seen anerkannt und auf ewige Zeiten bestätigt. Wie aus unsern Untersuchungen hervorgehen mag, lag das Hauptinteresse Berns am Aarelauf. Hätte Bern den Untersewnern wesentliche Wasserrechte eingeräumt, so wäre es 1528 nie in der Lage gewesen, nach Einzug der klösterlichen Güter und Aneignung dessen Rechte, als Eigentümerin des Aarelaufes aufzutreten. Die ausnahmslose und kompromisslose Anerkennung des Klosters als Herrscherin über den Aarelauf war demnach ein Schachzug in der bernischen Wasserpolitik, eine planmässige Vorbereitung zur Machtentfaltung in der Ausübung des Wasserregals über den Thuner- und Brienersee.¹⁵⁷⁾

8. Schlusswort

In der Zeit, als das Wasserregal andernorts¹⁵⁸⁾ längst als königliches Recht ausgeübt wurde und zwei verschiedene Arten der Nutzung auswies (*teloneum* oder Flusszoll zur Kontrolle und Nut-

zung der Wasserstrasse und *piscatio* als das Fischereiregal), befanden sich im Thunerseegebiet diese zwei genannten Regalobjekte noch zersplittert in den Händen zahlreicher Inhaber von Herrschaften. Die Unvollkommenheit der Reichsgewalt war der Grund, dass der eigentliche Landesherr, der König, seinem Regalobjekt machtlos gegenüberstand. Erst im 13. Jahrhundert trat hier eine Wendung ein, als das erstarkte Kloster Interlaken diese Schwäche der Reichsgewalt wahrnahm und an einem für den Erwerb von Wasserrechten prädestinierten Ort die Wasserrechte mehr und mehr an sich zog. Während zwei Jahrhunderten, d. h. bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts, hatte es niemand gewagt, dem mächtigen Kloster entgegenzutreten. Als stärkste Macht im Thunerseegebiet erwarb es die Wasserrechte am Aarelauf zwischen den Seen und das Fischereirecht im Brienzersee.

So bildet das Kloster Interlaken in der Zeit vor der Errichtung des bernischen Wasserregals über das Thunerseegebiet den Ausgangspunkt zu allen unsern Untersuchungen, denn ausschliesslich das Kloster Interlaken war es, welches uns die Frage nach dem Wasserregal vermittelte, denn vor der Errichtung des bernischen Wasserregals stand einzig das Kloster mit dem eigentlichen Inhaber der Regalhoheit in Verbindung, indem es sich vom König seine Wasserrechte bestätigen liess. Bern, unter dessen Schutze das Kloster stand, spielte damals in der Frage des Wasserregals eine sekundäre Rolle, welcher allerdings das Kloster seine Wasserallmacht mitverdankte, da Bern das Kloster darin mit Parteinahme und klosterfreundlichen Schiedssprüchen unterstützt hatte.

Hart betroffen von der Ausübung dieser klösterlichen Macht war die auf Klostergebiet erbaute Stadt Unterseen, deren Stadtleute mutig den Existenzkampf gegen das Kloster führten. Ihr rechtliches Argument blieb immer dasselbe: Vor den bernischen Schiedsrichtern, wie in ihrem Schreiben an Sigismund 1434 klagten die Stadtleute von Unterseen, das Kloster verletze das *Recht auf die freie Reichsstrasse*. Dieses Recht kannte man also auch im Thunerseegebiet, wenngleich es von seiten des Klosters nicht respektiert wurde.

Erst die Errichtung der bernischen Hoheit über das Thunerseegebiet 1430 setzte der Machtausweitung des Klosters Schranken. Bern, als Landesherrin, verfolgte gleich zu Beginn dieser Eigenschaft zwei Grundsätze (hinsichtlich des Wasserregals): *Die Erhaltung des Regalobjekts* (Schonung des Fischbestandes und Garantierung der freien Wasserstrasse [Reichsstrasse]) und *die Herstel-*

*lung eines Zustandes, welcher der Allgemeinheit ermöglichte, an der Nutzung des Regalobjekts teilzunehmen.*¹⁵⁹⁾

Wenngleich die Beziehungen Berns zum Kloster gute blieben, so schmälerte Bern nicht unwesentlich die klösterlichen Rechte am Aarelauf; dies durch die neugeschaffenen Ordnungen, die mit der früheren ausschliesslichen Berechtigung des Klosters am Aarelauf unvereinbar waren.

Als Organe der Ausübung seines Wasserregals benutzte Bern den Schultheissen von Unterseen und den Schultheissen von Thun, welch letzterer zahlreiche Rechte über den Thunersee früher im Namen Kiburgs und jetzt im Namen Berns ausübte. Hierzu gehörte auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über den Thunersee.¹⁶⁰⁾ Das Kloster, welches dem Schultheissen und der Stadt Thun dieses Recht streitig gemacht hatte, verwickelte Thun 1478 in einen heftigen Streit, aus welchem Thun erst 1504 kraft eines bernischen Entscheides siegreich hervorging.

Eine neue Wendung in der bernischen Regalausübung trat kurz vor der Reformation ein. Vermutlich im Hinblick auf den Erwerb sämtlicher Güter und vor allem sämtlicher Wasserrechte des Klosters Interlaken vergrösserte und bestätigte Bern am 8. Oktober 1527 dem Kloster nochmals dessen Rechte und dies in einem solchen Umfang, wie Bern es nie zuvor getan hatte. Mit der Regalausübung verband dieses Mal Bern eine *Wasserpolitik*, deren Zweck darin bestand, die Rechte des Klosters am Aarelauf ungeschmälert im Frühjahr 1528 übernehmen zu können. Hierzu ebnete sich Bern 1527 den Weg, als es alle Kompromisse, die im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte zwischen Unterseen und dem Kloster zustande gekommen waren, beseitigte.

Vom Jahre 1528 an übte Bern am Aarelauf zwischen den Seen nicht nur sein Regalrecht aus, *sondern Eigentum*. Als Landesherrin hatte es nun auch das Gebiet inne, welches während vier Jahrhunderten dem Gotteshaus Interlaken die Möglichkeit gab, über den Thuner- und Brienzersee zu herrschen.